

Vorhabenträger:

greenovative
Grüne Energie – innovative Konzepte



Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK LAUB“

A) PLANZEICHNUNG
UND PLANBEREICHE 2+3
SOWIE VORHABEN- UND
ERSCHLIESSUNGSPLAN

B) TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN

C) BEGRÜNDUNG

D) UMWELTBERICHT

E) FACHBEITRAG ZUR
SPEZIELLEN ARTEN-
SCHUTZRECHTLICHEN
PRÜFUNG

Vorentwurf vom 09.12.2021
Entwurf vom 27.10.2022
zuletzt geändert am 19.01.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz
M. Sc. Matthias Merkel

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO Solar
Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
Zweckbestimmung "Solarpark" (SO Solar)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

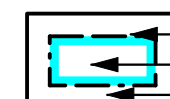
(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB + § 16-21 BauNVO)

Photovoltaikmodule maximale Höhe 3,0 m

Trafostation maximale Höhe 3,5 m

BAUWEISE, BAUGRENZEN

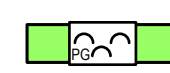
(§ 9 Abs. 1 BauGB, + §§ 22+23 BauNVO)

 Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche


VERKEHRSFLÄCHEN

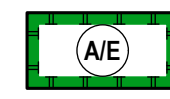
 mögl. Zufahrt

GRÜNFLÄCHEN


 private Grünfläche, Eingrünung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

 Pflanzgebot für Gehölzpflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

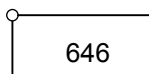
SONSTIGE PLANZEICHEN


 Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB

 Vermaßungslinie in m

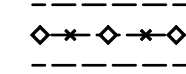
 möglicher Zaunverlauf (ohne Sockel)


HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 bestehende Flurstücke
mit Nummer

 Biotop laut amtlicher Biotopkartierung
Bayern mit Nummer

 möglicher Standort Trafostation

 nachrichtliche Übernahme
Wasserleitung (DN 300 Stahl)
mit beidseitigem 4m Schutzstreifen

 Archäologisches Denkmal. Dieser Bereich unterliegt dem Denkmalschutz.
Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 (1) BayDSchG
notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren
Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Hinweis: Der Satzungstext enthält weitere Festsetzungen

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

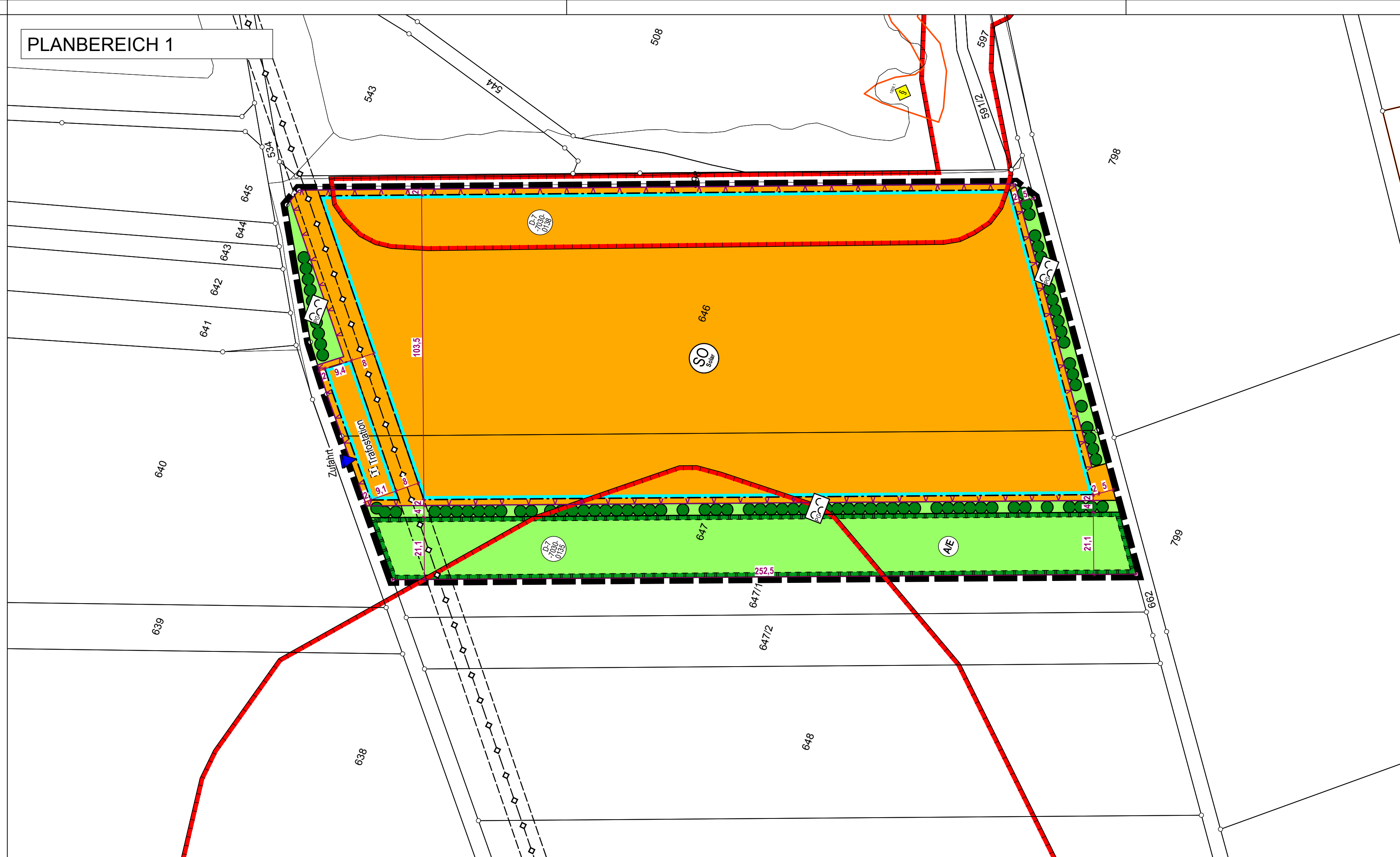
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten
Bestandteile, beigefügten Dokumente und zusammenfassender Erklärung nach §10 Abs.4
BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde
Munningen oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. zur
Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Munningen, den

.....
Dietmar Höhenberger, 1. Bürgermeister

(Siegel)

PLANBEREICH 1



Vorhabenträger:
greenovative
Grüne Energie – innovative Konzepte

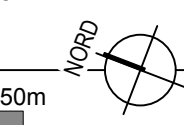
Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK LAUB"

A) PLANZEICHNUNG

Maßstab: 1:1000
Vorentwurf i.d.F. vom 09.12.2021
Entwurf vom 27.10.2022
zuletzt geändert am 19.01.2023

0 10 50m



DATENQUELLE:

Geobasisdaten: Orthofoto (04/2020)
amtliche digitale Flurkarte (08/2020)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
Grundlage in ETRS89 mit UTM Zone 32

© Bayerisches Landesamt für Umwelt
<www.lfu.bayern.de>
- Biotopkartierung (02/2020)

© Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
<www.blfd.bayern.de>
- Bodendenkmäler (Abfrage 03/2021)

© Greenovative GmbH
<www.greenovative.de>
- Planung PV-Freiflächenanlage

VERFASSER
JOOST
PLANUNGSBÜRO GODTS
Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

GODTS
Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

PLANBEREICH 2

Vorhabenträger:





Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

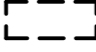
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK LAUB"


PLANBEREICH 2 CEF-MASSNAHME


Maßstab im Original 1:1000
Stand 19.01.2023

 Bereich für CEF-Maßnahmen
(Offenlandarten)
ca. 4.000 m²

 Anlage von Feldlerchenfenstern,
mind. 20m², Lage innerhalb
CEF-Fläche jährlich variierbar

 Anlage eines Ackerbrachebereiches
(ca. 1.000m², mind. 20m breit),
Lage jährlich innerhalb des
Planbereichs 2 variierbar

 6
Vermaßungslinie in m

 Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Planbereiches 2
7.134 m²
des vorhabenbez. Bebauungsplanes
"Solarpark Munningen"

Beschreibung der Maßnahmen:
siehe Satzung

DATENQUELLE:

Geobasisdaten: Orthofoto (04/2020)
amtliche digitale Flurkarte (08/2020)

© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
Grundlage in ETRS89 mit UTM Zone 32

VERFASSER

JOOST

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

GODTS

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

PLANBEREICH 3

Vorhabenträger:





Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK LAUB"


PLANBEREICH 3 CEF-MASSNAHME

Maßstab im Original 1:1000
Stand 19.01.2023

 Bereich für CEF-Maßnahmen
(Offenlandarten)
ca. 13.290 m²

 Anlage von Feldlerchenfenstern,
mind. 20m², Lage innerhalb
CEF-Fläche jährlich variierbar

 6 Vermaßungslinie in m

 Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Planbereiches 3
13.290 m² des vorhabenbez. Bebauungsplanes
"Solarpark Munningen"

Beschreibung der Maßnahmen:
siehe Satzung

DATENQUELLE:

Geobasisdaten: Orthofoto (04/2020)
amtliche digitale Flurkarte (08/2020)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
Grundlage in ETRS89 mit UTM Zone 32

VERFASSER

JOOST

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

GODTS

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

344

343

342

341

258,3

258,6

51,4

CEF

51,5

333

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
"SOLARPARK LAUB"

VORHABEN- UND
ERSCHLIESSUNGSPLAN

Maßstab im Original 1:1000
Stand 19.01.2023



SO Solar
Baugrenze = 24.446 m²
Sondergebiet = 26.750 m²

DATENQUELLE:
Geobasisdaten:
amtliche digitale Flurkarte (08/2020)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
Grundlage in ETRS89 mit UTM Zone 32

VERFASSER
JOOST
GODTS
PLANUNGSBÜRO GODTS
Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de
Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger:

greenovative
Grüne Energie – innovative Konzepte



Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK LAUB“

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Vorentwurf vom 09.12.2021

Entwurf vom 27.10.2022

zuletzt geändert am 19.01.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A	PRÄAMBEL	3
1	Inhalt des Bebauungsplanes.....	3
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	In-Kraft-Treten.....	3
B	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1	Geltungsbereich.....	4
2	Art der baulichen Nutzung	4
2.1	§11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Solarpark	4
3	Maß der baulichen Nutzung.....	4
3.1	Überbaubare Fläche	4
3.2	Höhe der baulichen Anlagen.....	4
4	Geländegestaltung.....	4
5	Grünordnung.....	5
5.1	Allgemein.....	5
5.2	Pflanzgebot für Gehölzpflanzungen auf den Grünflächen	5
5.3	Grünfläche und Zwischenbereiche der Solarmodule	5
5.4	Freiflächengestaltungsplan	5
6	Naturschutzrechtlicher Ausgleich.....	6
6.1	Allgemeines.....	6
6.2	Umsetzung und dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen.....	6
7	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	7
7.1	Anlage von Amphibienzäunen	7
7.2	Bodenfreiheit der Einfriedung.....	7
7.3	Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten	7
7.4	Aktive Vergrämung.....	7
7.5	Schaffung von Ausweichlebensräumen für Offenlandarten (CEF-Maßnahme).....	7
7.6	Umsetzung und dingliche Sicherung der CEF-Maßnahmen.....	8
8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	8
9	Versorgungsleitungen / Leitungsrechte	8
10	Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung	9
C	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)	10
1	Abstandsflächen	10
2	Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen.....	10
2.1	Gestaltung der Dächer	10
2.2	Werbeanlagen und Außenbeleuchtung.....	10
3	Einfriedungen.....	10
D	HINWEISE	11
1	Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche.....	11
2	Denkmalschutz	11
3	Wasserwirtschaftliche Belange	11
4	Immissionen.....	11
E	VERFAHRENSVERMERKE	12
1	Aufstellungsbeschluss	12
2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	12
3	Vorgezogene Behördenbeteiligung	12
4	Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	12
5	Auslegung (Offenlegung).....	12
6	Durchführungsvertrag	12
7	Aufgestellt / Ausgefertigt.....	12
8	Satzungsbeschluss.....	13
9	In-Kraft-Treten.....	13

A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Munningen erlässt aufgrund des §2 Abs.1 und der §§9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art.81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Laub“** als Satzung.

1 Inhalt des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan i.d.F. vom **27.10.2022, zuletzt geändert am 19.01.2023** besteht aus

- A) Planzeichnung und Planbereiche 2 und 3 sowie Vorhaben- und Erschließungsplan
- B) Textliche Festsetzungen mit Verfahrensvermerken
- C) Begründung mit Vorhaben- und Erschließungsplan
- D) Umweltbericht
- E) Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Durchführungsvertrag ist ebenfalls rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die gemeindlichen Satzungen nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- c) Planzeichenverordnung (PlanZV)
- d) Bayerische Bauordnung (BayBO)
- e) Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

3 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Laub“ umfasst die Flurnummern 646 und 647, Gemarkung Laub (Vorhabenstandort) sowie die Flurnummern 748 und 342 Gemarkung Laub (CEF-Maßnahmen).

2 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§1 - 11 BauNVO)

2.1 §11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Solarpark

Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach §11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig

- Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen
- Solarmodule (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter (ohne Betonfundamente), statischer Ausführung

3 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§16 - 21 BauNVO)

3.1 Überbaubare Fläche

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.

Dies beinhaltet die Überschirmung der Fläche durch Solarmodule in senkrechter Projektion sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen.

3.2 Höhe der baulichen Anlagen

(§16 Abs.3 BauNVO)

Es werden folgende maximalen Gesamthöhen, gemessen ab dem bestehenden Gelände (=unterer Bezugspunkt) festgesetzt:

- Solarmodule dürfen maximal 3,0 m hoch sein
- Nebenanlagen dürfen nicht höher als 3,5 m sein.

Die Module müssen an der zum Gelände geneigten Kante eine Bodenfreiheit von mind. 70 cm aufweisen.

4 Geländegestaltung

Das Gelände darf insgesamt in seiner natürlichen Gestalt nicht verändert werden.

Das vorhandene Landschaftsrelief ist zu erhalten.

Abgrabungen und Aufschüttungen sind ausnahmsweise bis zu einer max. Höhenabweichung vom natürlichen Gelände bis 50cm zulässig.

Übergänge zwischen Auffüllungen und Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind als Böschungen herzustellen.

5 Grünordnung

(§9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB)

5.1 Allgemein

Die Pflanzarbeiten müssen spätestens 1 Jahr nach Beginn der Baumaßnahme beendet sein.

Die zu pflanzenden Gehölze sind:

- im Wuchs zu fördern und Ausfälle innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig durch Nachpflanzung zu ersetzen
- bei Überwachsen auszumähen
- bei Trockenheit ausreichend zu wässern
- wirksam vor Verbiss zu schützen
- dauerhaft zu pflegen und biotoprägend zu erhalten.

Eventuell anfallender Gehölzschnitt ist von der Fläche zu entfernen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Geltungsbereich nicht gestattet.

Eventuell notwendige Rückschnittmaßnahmen in Form des „auf den Stock setzens“ sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Innerhalb der Grünflächen dürfen Leitungen nur verlegt werden, wenn die Mindestschutzabstände zwischen Leitung und Bepflanzung eingehalten werden oder bei einer Unterschreitung der Mindestschutzabstände entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bei bestehenden Leitungen muss bei der Durchführung von Baum- und Gehölzpflanzungen darauf geachtet werden, dass diese in ausreichender Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Die Abstände sind bei den Versorgungsträgern zu erfragen. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

5.2 Pflanzgebot für Gehölzpflanzungen auf den Grünflächen

Gemäß Planzeichnung ist das Plangebiet im Randbereich mit einer 2-reihigen Strauchhecke einzugrünen. Es sind mindestens fünf Arten aus der nachfolgenden Liste zu wählen und zu gleichen Teilen sowie gemischt zu pflanzen. Die Arten sind aus der nachfolgenden Liste zu wählen.

Artenliste:

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crateagus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

5.3 Grünfläche und Zwischenbereiche der Solarmodule

Die im Plan dargestellten Grünflächen sowie die Zwischenbereiche der Solarmodule sind unversiegelt mit Pflanzenbewuchs zu belassen und extensiv mittels Mahd oder Beweidung zu pflegen.

5.4 Freiflächengestaltungsplan

Für das Baugenehmigungsverfahren ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit den überschlägig ermittelten Kosten für die naturschutzfachlichen Maßnahmen vorzulegen.

6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

6.1 Allgemeines

Der erforderliche Ausgleich wird angrenzend zum Vorhaben auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 647 Gemarkung Laub festgesetzt.

Bestand: Acker

Entwicklungsziel: Extensivgrünland, mäßig artenreich bis artenreich

Folgende Maßnahmen werden festgelegt.

Schritt 1: Flächenvorbereitung

- sofortiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und jegliche Düngung
- Bodenvorbereitung durch fräsen oder grubbern. Das im Boden vorhandene Samendepot ist aufkeimen zu lassen (ca. 2 Wochen). Der Vorgang der Bodenbearbeitung ist zu wiederholen und ein feinkrümeliges Saatbett ist herzustellen.
- Anschließend Mahdgutübertragung von einer geeigneten Spenderfläche aus der Umgebung (zuvor abzustimmen mit der Unteren Naturschutzbehörde) Umgebung im Sommer sowie ein weiteres Mal im Herbst
 - alternativ, wenn keine geeignete Spenderfläche vorliegt: Einsaat der Fläche im Frühjahr (Mitte März – Mitte Mai) oder Herbst (Anfang September – Mitte Oktober) bei anhaltend feuchter Witterung mit einer geeigneten Saatgutmischung (Kräuteranteil mind. 50%) aus autochthonem/ einheimischen Saatgut für frische Wiesenstandorte und Anwalzen des Saatgutes
- Hitze und Trockenphasen von mehr als einer Woche sind unbedingt zu vermeiden, andernfalls ist aktiv zu bewässern

Schritt 2: Pflege

- im ersten Jahr nach Mahdgutübertragung/Ansaat ist ein Schröpfschnitt Mitte bis Ende April durchzuführen (15-20cm über dem Boden), um unerwünschte Arten zu unterdrücken und eingesäten Arten die Etablierung zu erleichtern
- weitergehende Pflege ab dem Folgejahr über eine 2-schürige, möglichst abschnittsweise Mahd (erster Schnitt ab 15.06., zweiter Schnitt ab September) mit Mahdgutabtransport
- das Wenden des Mahdgutes ist zulässig
- alternativ ist die Pflege über eine extensive Beweidung zulässig. Das Beweidungsregime ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

Hinweise:

- Die Fläche darf nicht eingefriedet und nicht zu Lagerzwecken genutzt werden

6.2 Umsetzung und dingliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Mit der **Umsetzung** der Ausgleichsmaßnahmen ist unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu beginnen. Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage müssen alle oben genannten Erstgestaltungsmaßnahmen durchgeführt und abgeschlossen sein.

Fünf Jahre nach Bauende ist eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahme durch die Untere Naturschutzbehörde durchzuführen.

Die durchgeführten Maßnahmen (Schritt 1 Flächenvorbereitung) sind vom Vorhabenträger mittels Fotos zu dokumentieren. Des Weiteren sind Kaufbelege des Saatgutes aufzuheben und zusammen mit den Fotos der Unteren Naturschutzbehörde auf Anfrage vorzulegen.

Die **dingliche Sicherung** der Ausgleichsfläche sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und erfolgen mittels **Grundbucheintrag**.

7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Anlage von Amphibienzäunen

Vor der Flächeninanspruchnahme ist um den Anlagenstandort (ausgenommen Zufahrtsbereich) im Zeitraum von Februar bis Oktober ein Amphibienzaun zu installieren, um das Einwandern von Amphibien und somit das Verletzen oder die Tötung von Individuen im Baubereich zu vermeiden. Der Amphibienzaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten, in regelmäßigen Intervallen auf dessen Funktionalität zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen bzw. zu erneuern. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Amphibienzaun zurückgebaut werden.

7.2 Bodenfreiheit der Einfriedung

vgl. Kapitel „Örtliche Bauvorschriften“, Punkt „Einfriedungen“

7.3 Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten

Die Errichtung der Anlage sollte nach Möglichkeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutperiode beginnen, d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02., um eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen zu verhindern. Soll während der Fortpflanzungs- und Brutzeit (1. März bis 31. Juli) mit den Arbeiten begonnen werden, so sind im Vorfeld aktive Vergrümmungsmaßnahmen zu ergreifen, welche vorrangig die Offenlandarten davon abbringen sollen, den durch die Baumaßnahme betroffenen Bereich zu besiedeln.

7.4 Aktive Vergrümmung

Vor Beginn der Fortpflanzungs- und Brutzeit (im Februar) sind ca. 2-3m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5m lang) oder einer vergleichbaren optischen Störeinrichtung auf der Sondergebietsfläche zu errichten. Die Stangen/optischen Störeinrichtungen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 20-25m im Baubereich aufgestellt.

7.5 Schaffung von Ausweichlebensräumen für Offenlandarten (CEF-Maßnahme)

Durch die Umsetzung der Planung und die damit einhergehenden Auswirkungen sind im Rahmen der worst-case-Betrachtung 5 Reviere von Offenlandvogelarten betroffen. Für diese sind daher geeignete Lebensraumstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen (sog. CEF-Maßnahmen), in die die Arten ausweichen können.

Die Umsetzung erfolgt auf den Fl.-Nrn. 748 und 342 Gemarkung Laub. Diese Flächen sind in den Planbereichen 2 und 3 dargestellt und diesem Bebauungsplan gem. §9 Abs.1a BauGB zugeordnet.

Anlage von Feldlerchenfenstern in bewirtschafteten Ackerflächen in Verbindung mit einem Ackerbrachebereich

- Felderchenfenster:
 - Anlage von mindestens 15 Feldlerchenfenstern (mindestens 3 Fenster pro Revier, für die im Rahmen der worst-case-Betrachtung angenommenen 5 Reviere), zu gleichen Teilen auf die genannten Flurnummern verteilt: Dabei wird je Fenster eine mind. 20m² große Fläche im Acker von der Einsaat ausgespart durch Anheben der Saatmaschine für einige Meter
 - Der Einsatz von Herbiziden zur Anlage der Feldlerchenfenster ist unzulässig
 - Anlage der Feldlerchenfenster nicht in Fahrgassen
 - zu beachtende Abstände:
 - zu geschlossenen Ortschaften und Vertikalstrukturen mind. 150m
 - zu Straßen und Feldgehölsen mind. 50m
 - zu Wirtschaftswegen mind. 25m, besser 50m
 - Feldlerchenfenster dürfen darüber hinaus wie der restliche Acker bewirtschaftet werden
 - Eine mechanische Unkrautbekämpfung (z. B. Striegeln), sollte nach Möglichkeit in einem Abstand von 10 m um die Fenster unterlassen werden, um Gelege nicht zu zerstören
 - Die Lage der Feldlerchenfenster darf jährlich innerhalb der CEF-Flächen und unter Einhaltung der o.g. Abstände variieren

- Ackerbrachebereich:
 - eine von der Einsaat auszunehmende Fläche (ca. 20x50m bzw. 1.000m²) im Acker, die der Selbstbegrünung unterliegt
 - flache Bodenbearbeitung im Zeitraum von Ende September bis Ende März
 - verhindern eines zu hohen Pflanzenbestands im Frühjahr um ausreichend Freiräume zum Brüten zu erhalten)
 - Mindestbreite von 20m einhalten
 - Lage der Fläche darf jährlich innerhalb des Planbereichs 2 variieren

7.6 Umsetzung und dingliche Sicherung der CEF-Maßnahmen

Mit der **Umsetzung** der CEF-Maßnahmen ist unmittelbar nach Beginn des Bebauungsplanverfahrens zu beginnen. Spätestens mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes müssen die oben genannten Maßnahmen durchgeführt sein. Sie sind für die Dauer des Eingriffs stetig aufrecht zu erhalten.

Die **dingliche Sicherung** der CEF-Maßnahme sowie deren Umsetzung gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und erfolgen mittels **Grundbucheintrag**.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Der Vorhabenträger hat die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten.

Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende Aspekte zu beachten:

- Pflege und Unterhaltung der Solarmodule innerhalb der Anlage (nach Erfordernis)
- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Pflanzmaßnahmen sowie weitergehende Pflege und Unterhaltung
- Regelmäßige Erfolgskontrolle sowie Pflege und Unterhaltung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen
 - Sollten die vorgesehenen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen umzusetzen, um den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe des Vorhabens zu erreichen. Dies ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auf die Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Genehmigungsbescheid wird hingewiesen.

9 Versorgungsleitungen / Leitungsrechte

Alle im Baugebiet neu hinzukommenden Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Innerhalb des Schutzstreifens sowohl von bestehenden als auch neu hinzukommenden Leitungen dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Die Lage und Schutzabstände von Leitungen sind bei den Versorgungsträgern zu erfragen. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

Der genaue Verlauf der im Bebauungsplan dargestellte Leitung (nachrichtlich aus dem Flächennutzungsplan übernommen) ist vor Bauausführung zu überprüfen.

Bei Überquerung der Leitungen mit schwerem Gerät ist durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Beschädigung der Leitung zu verhindern.

Im Leitungsschutzbereich sind Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsmitteln sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nur nach Abstimmung mit dem Versorgungsträger zulässig.

10 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung

(§9 Abs.2 Nr.2 BauGB)

Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Bei einem Bestehen von konkreten Abbauaufträgen verliert der Bebauungsplan nur in dem Bereich seine Rechtsgültigkeit, der im Regionalplan als Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Nr. 701 SD) ausgewiesen ist. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung tritt damit in Kraft.

Als Nachfolgenutzung, im Falle des Eintritts der Rückbauverpflichtung, wird landwirtschaftliche Nutzung bzw. im Bereich des genannten Vorranggebietes zusätzlich die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgesetzt. Die Anpflanzungen dürfen außerhalb der Brutperiode entfernt werden. Nach der dauerhaften Aufgabe und damit verbundenen Rückbauverpflichtung der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzung entfällt auch die naturschutzrechtliche Sicherung der Ausgleichsfläche und der CEF-Maßnahmen. Nach Entfall der Verpflichtungen dürfen die Flächen wieder wie vor der Maßnahme genutzt werden.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

1 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art.6 der BayBO (Bayerische Bauordnung).

2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art.81 Abs.1 Nr.1 BayBO)

2.1 Gestaltung der Dächer

Für Betriebsgebäude sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 6 bis 30° sowie Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 6° zulässig.

2.2 Werbeanlagen und Außenbeleuchtung

(Art.81 Abs.1 Nr.2 BayBO)

Werbeanlagen sind unzulässig.

Für eine eventuell benötigte Außenbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

3 Einfriedungen

(Art.81 Abs.1 Nr.5 BayBO)

Einfriedungen sind in Form von Maschendraht- oder Stahlgitterzäunen bis max. 2,5 m Höhe ohne Sockel und nur innerhalb der dargestellten Sondergebietsfläche zulässig.

Grenzt die Sondergebietsfläche direkt an eine öffentliche Fläche/Grundstücke Dritter an (also ohne zwischengelagerte Eingrünung), so ist die Einfriedung in diesem Bereich mindestens 0,5 m von der Grundstücksgrenze abzurücken.

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 15 cm) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist generell unzulässig.

Die Ausgleichsfläche und die Flächen für CEF-Maßnahmen dürfen nicht eingefriedet werden.

D HINWEISE

1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gern. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2 Denkmalschutz

In den Geltungsbereich ragen randlich folgende Bodendenkmale:

- D-7-7030-0135 Siedlung der Bronzezeit und der Latènezeit
- D-7-7030-0138 Siedlung der Latènezeit

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1 BayDschG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

3 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Betriebsgebäude (z.B. Trafostation) ist vom Landratsamt Donau-Ries, fachkundige Stelle, zu beurteilen. Entsprechend bauliche Vorkehrungen sind je nach Bedarf zu treffen (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

Im Falle einer Beeinträchtigung z.B. durch Rammung der Unterkonstruktion bzw. Beseitigung von Sammlern und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die Schäden durch oberflächlich abfließendes Wasser dauerhaft verhindern.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

4 Immissionen

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Staubentwicklungen kommen. Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen und ggf. zu Leistungseinbußen führen. Die Staubemissionen und –Immissionen sind durch den/die Anlagenbetreiber und deren Rechtsnachfolger uneingeschränkt und unentgeltlich zu dulden.

E VERFAHRENSVERMERKE

1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Munningen hat gem. §2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am **09.12.2021** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Laub“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **23.12.2021 im Amtsblatt Nr. 49** ortsüblich bekannt gemacht.

2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Munningen hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **09.12.2021** gemäß §3 Abs.1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **23.12.2021 im Amtsblatt Nr. 49** ortsüblich bekannt gemacht.

3 Vorgezogene Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Munningen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB in der Zeit vom **03.01.2022 bis einschließlich 04.02.2022** durchgeführt.

4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Munningen hat am **27.10.2022** den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom **27.10.2022** gebilligt und die Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

5 Auslegung (Offenlegung)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom **27.10.2022** wurde gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom **21.11.2022 bis einschließlich 22.12.2022** zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am **10.11.2022 im Amtsblatt Nr. 42** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden mit ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB durchgeführt.

6 Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag wurde am von den Vertragspartnern unterzeichnet.

7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom **19.01.2023** übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Munningen, den **20.01.2023**

.....
Dietmar Höhenberger, 1. Bürgermeister

(Siegel)

8 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Laub“ in der Fassung vom **27.10.2022, zuletzt geändert am 19.01.2023** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach §3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am **19.01.2023** als Satzung gem. §10 Abs.1 BauGB beschlossen.

Munningen, den **20.01.2023**

.....

Dietmar Höhenberger, 1. Bürgermeister

(Siegel)

9 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile, beigefügten Dokumente und zusammenfassender Erklärung nach §10 Abs.4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Munningen oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Munningen, den

.....

Dietmar Höhenberger, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Vorhabenträger:

greenovative
Grüne Energie – innovative Konzepte



Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK LAUB“

C) BEGRÜNDUNG

Vorentwurf vom 09.12.2021
Entwurf vom 27.10.2022
zuletzt geändert 19.01.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
1	Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens	3
2	Aufstellungsbeschluss	3
3	Übergeordnete Planungsziele.....	3
3.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP)	3
3.2	Regionalplan der Region Augsburg (RP9).....	5
4	Planungsrechtliche Situation.....	6
5	Umweltprüfung	6
B	LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES	7
1	Lage	7
2	Größe	7
3	Beschaffenheit, Baugrund.....	7
C	PLANUNGSKONZEPT	8
1	Art der baulichen Nutzung	8
2	Maß der baulichen Nutzung.....	8
3	Planstatistik.....	8
4	Bauweise, Geländegestaltung	8
D	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	9
1	Einleitung	9
2	Verfahren	9
3	Bestand.....	9
4	Auswirkungen	9
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Eingriffen	10
6	Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und des Kompensationsfaktors	10
7	Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen	10
E	ERSCHLIESSUNG	10
1	Erschließung (Zufahrt)	10
2	Ver- und Entsorgung, Brandschutz.....	10
F	BODENORDNENDE MASSNAHMEN	11
G	KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG	11
H	PLÄNE	12
1	Grünordnungsplan Bestandsaufnahme	12
2	Grünordnungsplan Konflikte	13
3	Grünordnungsplan Maßnahmen	14

A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

1 Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens

Die Greenovative GmbH, nachfolgend Vorhabenträger genannt, beabsichtigt den Bau eines Solarparks auf den Fl.-Nrn. 646 und 647, Gemarkung Laub.

Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und weiter vorangetrieben werden.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021 beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Anlagen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen oder auf Flächen, die als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem sogenannten benachteiligten Gebiet liegen. Für den vorliegenden Standort ist letzteres der Fall.¹

Der geplante Solarpark stellt eine bauliche Anlage im Sinne von §29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach §35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Da das Vorhaben somit planungsrechtlich derzeit unzulässig ist, ist für dessen Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. §30 Abs.1 und 2 BauGB erforderlich.

Da die Gemeinde Munningen den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln.

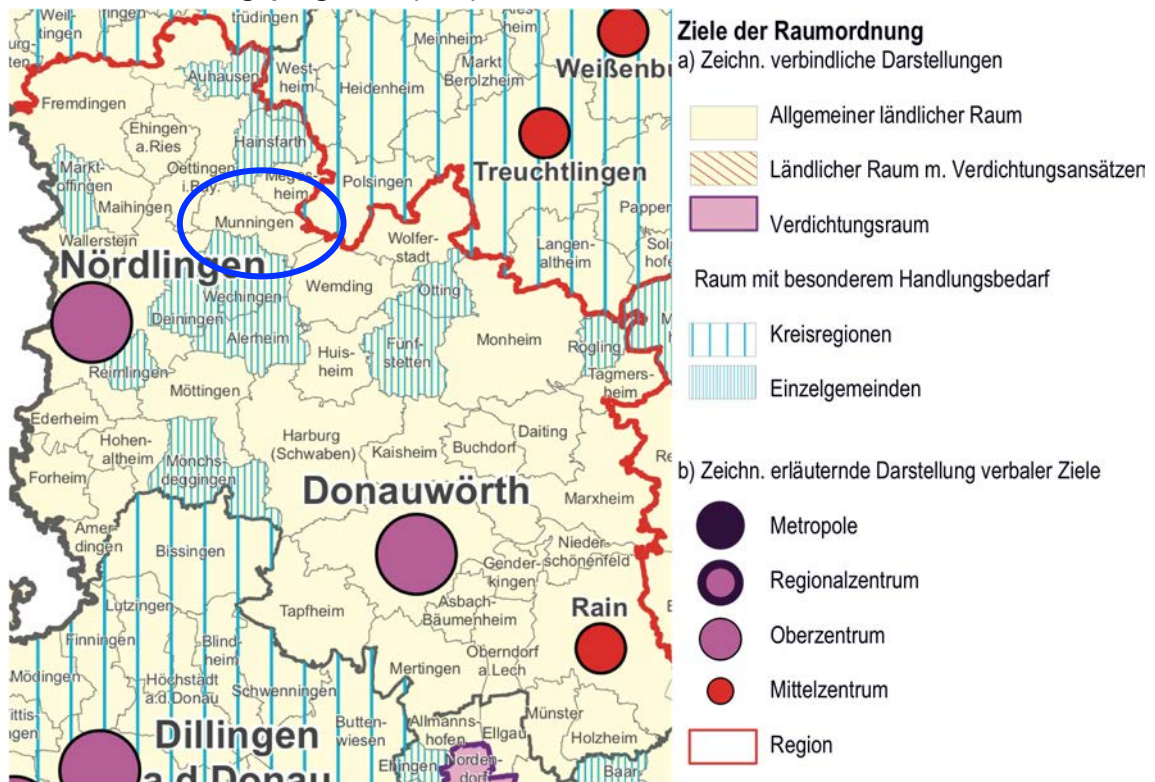
2 Aufstellungsbeschluss

Der Anfrage des Vorhabenträgers möchte der Gemeinderat im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenkommen bzw. diese behandeln.

Unter Ausübung seiner Planungshoheit beschließt der Gemeinderat aus vorgenannten Gründen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Laub“.

3 Übergeordnete Planungsziele

3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)



¹ Energie-Atlas Bayern, Kartendarstellung „PV-Förderkulisse benachteiligte Gebiete (EEG)“, abgerufen am 06.12.2021

Gemäß Strukturkarte der 2018 stattgefundenen Teilfortschreibung des LEPs liegt die Gemeinde Munningen im allgemeinen ländlichen Raum. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Dem Erläuterungstext zum LEP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

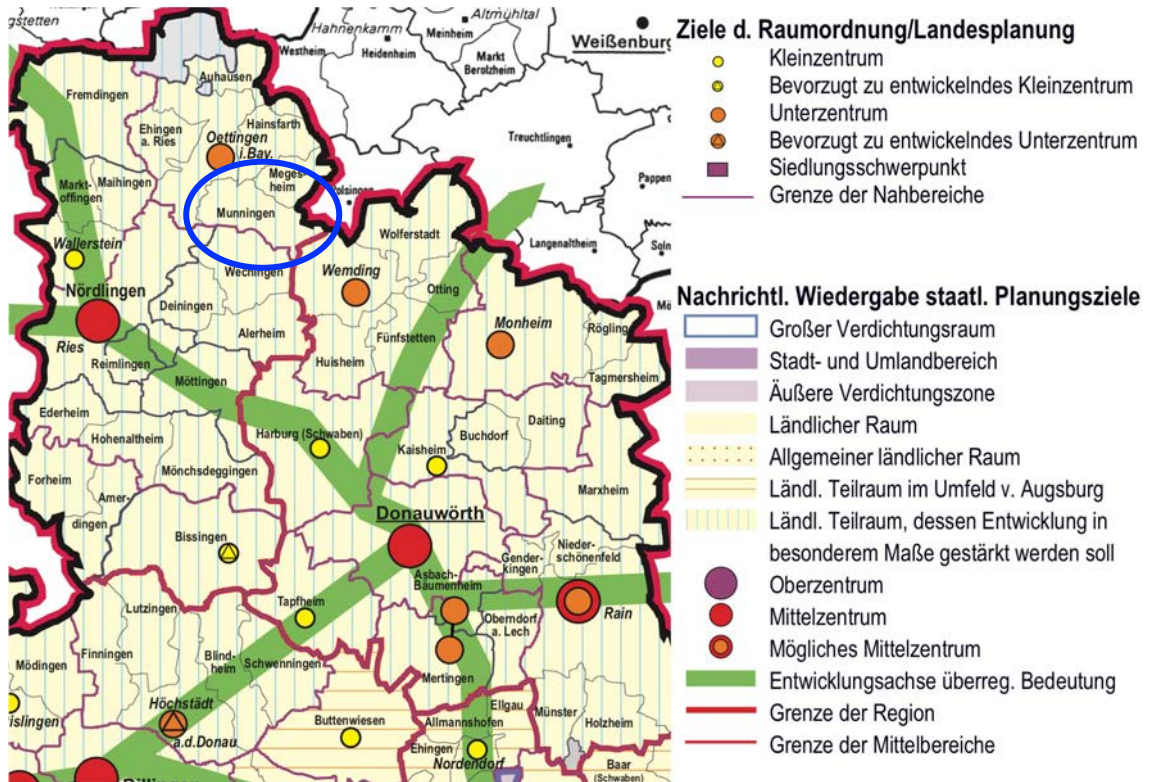
6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Die Planung erfolgt dahingehend ressourcenschonend (LEP 1.1.3 G), dass die Solarmodule aufgeständert werden. Dies erfolgt mittels Rammung in den Boden und ohne Betonfundamente. So wird die Ressource Grund und Boden von flächenhaften Eingriffen durch Versiegelung wirksam verschont. Prinzipiell sorgt zudem die Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1 G) dafür, dass zur Energieversorgung andere Ressourcen (bspw. fossile Energieträger) nicht beansprucht werden müssen.

Der Gemeinde Munningen ist es zudem ein wichtiges Anliegen erneuerbare Energien auszubauen, sodass sie daher den Vorhabenträger durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unterstützen möchte (LEP 6.1 G & 6.2.1 Z). Durch die Lage in einem benachteiligten Gebiet wird zudem auch den Kriterien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entsprochen.

3.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP9)



Gemäß Strukturkarte des Regionalplans der Region Augsburg (RP) liegt die Gemeinde Munningen im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Des Weiteren erstreckt sich ein Vorranggebiet für zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Nr. 701SD) über Teile des Plangebietes. Im nördlich angrenzenden Bereich finden derzeit noch Abbautätigkeiten statt. Der Abbau im direkt an das Plangebiet grenzenden Bereich im Osten ist hingegen seit geraumer Zeit abgeschlossen. Hier definiert der Regionalplan als Nachfolgenutzung „Landschaftssee, Biotopentwicklung in Teilflächen“. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Teil A des Erläuterungstextes zum RP sind keine raumstrukturellen Zielsetzungen und Grundsätze zu entnehmen, die auf das Plangebiet anwendbar sind.

Teil B des Erläuterungstextes zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

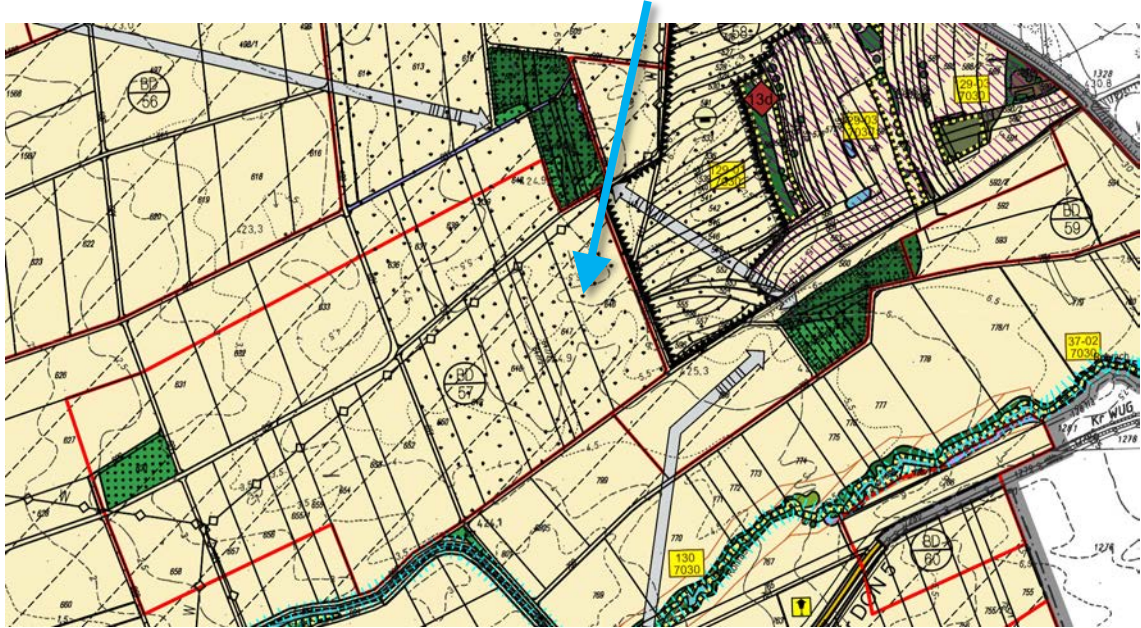
2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Die unter Punkt 2.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Augsburg anwendbar. Konflikte zum benachbarten Abbaugeschehen werden nicht gesehen, da nicht an den aktiven Abbau herangerückt wird und angrenzend nur Bereiche bestehen in denen der Abbau bereits abgeschlossen ist. Seitens des Betreibers der vorhandenen Abbaustellen ist auch keine Erweiterung des Abbaus in Richtung Bebauungsplan vorgesehen (schriftl. Auskunft des Betreibers vom 07.03.2022), da in diesem Bereich nicht genügend Sand im Boden ist. Der Eigentümer der betreffenden Grundstücke hat dies vor einigen Jahren untersuchen lassen (gem. schriftlicher Auskunft des Vorhabenträgers vom 28.02.2022). Mangels einer Eignung der überplanten Flächen für einen Sandabbau wird somit kein Widerspruch zum Vorranggebiet gesehen.

Mit der vorliegenden Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes, Zweckbestimmung: Solarpark wird diesen Zielen und Grundsätzen entsprochen bzw. finden diese in der Planung entsprechend Berücksichtigung.

4 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit Kennzeichnung als „Vorranggebiet für Sandabbau“ und dem Verlauf einer „Hauptwasserleitung“ dargestellt.



Maßstab 1:10.000

Mit den vorgesehenen Festsetzungen eines „sonstigen Sondergebietes“ (SO), Zweckbestimmung: Solarpark kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern.

5 Umweltprüfung

Gemäß §2 Abs.4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Grundlagen hierzu sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet.

B LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

1 Lage

Das Plangebiet liegt östlich des Ortsteils Laub.

Das Bebauungsplangebiet (Planbereich 1) wird wie folgt umgrenzt:

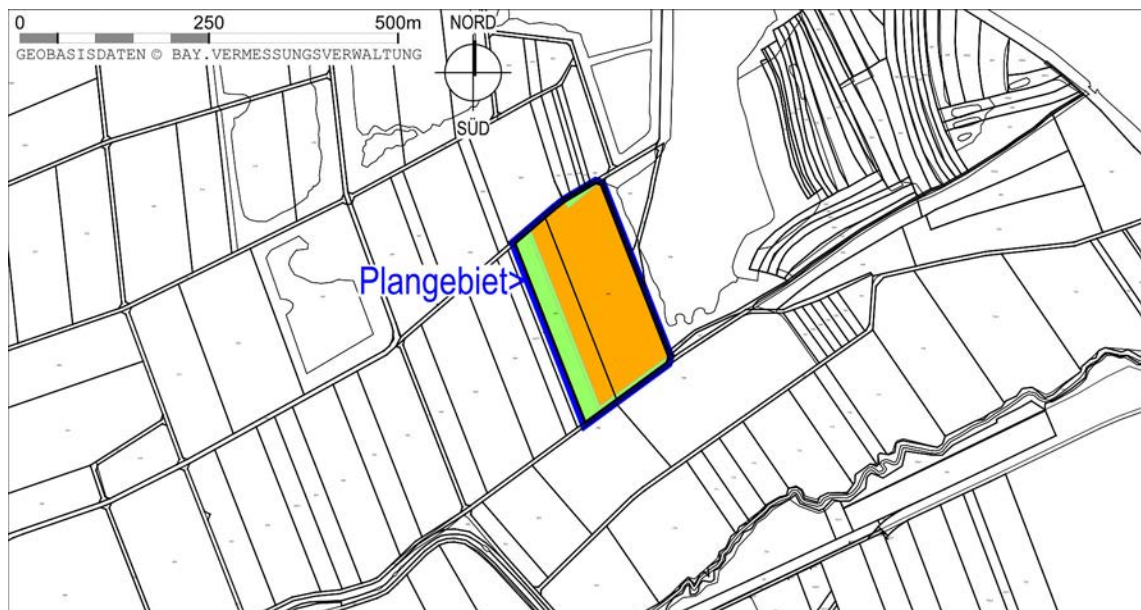
- im Norden durch die Fl.-Nrn. 534 (Wirtschaftsweg)
 - im Osten durch die Fl.-Nrn. 598 (Wirtschaftsweg)
 - im Süden durch die Fl.-Nr. 662 (Wirtschaftsweg)
 - im Westen durch die Fl.-Nr. 647/1 (Acker)
- jeweils Gemarkung Laub

Planbereich 2 (Fl.-Nr. 748 Gemarkung Laub) wird wie folgt umgrenzt

- im Norden durch die Fl.-Nr. 736 (Wirtschaftsweg)
 - im Osten durch die Fl.-Nr. 749 (Acker)
 - im Süden durch die Fl.-Nr. 744 (Wirtschaftsweg)
 - im Westen durch die Fl.-Nr. 747 (Acker)
- jeweils Gemarkung Laub

Planbereich 3 (Fl.-Nr. 342 Gemarkung Laub) wird wie folgt umgrenzt

- im Norden durch die Fl.-Nr. 340 (Wirtschaftsweg)
 - im Osten durch die Fl.-Nr. 341 (Acker)
 - im Süden durch die Fl.-Nr. 333 (Wirtschaftsweg)
 - im Westen durch die Fl.-Nr. 343 (Acker)
- jeweils Gemarkung Laub



Maßstab 1:10.000

2 Größe

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs (Planbereich 1) beträgt 33.927 m². Hinzu kommen Flächen für Artenschutzmaßnahmen auf den Fl.-Nrn. 748 und 342 Gemarkung Laub.

3 Beschaffenheit, Baugrund

Die Fläche wird landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt.

Das Gelände ist nahezu eben.

Für gefahrenverdächtige Altablagerungen liegen im Geltungsbereich keine Hinweise vor.

Baugrunduntersuchungen wurden nicht durchgeführt.

C PLANUNGSKONZEPT

1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen werden entsprechend der Nutzung als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO Solar), Zweckbestimmung: Solarpark gem. §11 BauNVO ausgewiesen.

2 Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) nach §19 BauNVO von 0,6 festgesetzt. Damit wird der Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen (Module, Trafo etc.) überdeckt werden darf, auf ein verträgliches notwendiges Maß beschränkt.

Die Ausdehnung der Überbauung durch Solarmodule sowie die notwendigen baulichen Anlagen wird weiterhin durch die Festlegung einer Baugrenze sowie durch die textliche Festsetzung der maximal überbaubaren Fläche geregelt.

Die Festsetzung von maximalen Höhen ermöglicht einen guten Übergang zur freien Landschaft bzw. eine Einbindung in selbige.

3 Planstatistik

Nettobauland	26.750 qm	78,8%
Sonstiges Sondergebiet "Solarpark"	26.750 qm	100,0%
Grünflächen	7.177 qm	21,2%
private Grünflächen (Eingrünung)	1.827 qm	25,5%
private Grünflächen (Ausgleich)	5.350 qm	74,5%
Gesamtfläche Geltungsbereich	33.927 qm	100,0%

Hinweis: Die Planstatistik bezieht sich auf den Bereich des Vorhabens und soll die einzelnen Flächenteile verdeutlichen. Die externen CEF-Maßnahmen werden hierbei nicht betrachtet.

4 Bauweise, Geländegestaltung

Nebenanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie der Zweckbestimmung des Plangebietes dienen, bspw. für die Unterbringung der Trafostation.

Für eine verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild werden für die Gebäude zulässige die Gesamthöhe, Dachformen und -neigungen etc. vorgeschrieben.

Die Solarmodule werden in Reihen aufgeständert. Es werden keine Betonfundamente gegossen. Die Vorderkante der Module liegt mind. 0,7 m über Gelände, um auf den mit Modulen überstellten Flächen eine Pflege in Form einer Mahd oder einer Beweidung mit Schafen zu ermöglichen.

Die Module werden nicht mit dem Sonnenverlauf nachgeführt, sondern sind immer gleich ausgerichtet.

Zur Vermeidung optischer Wirkungen sind Einfriedungen dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Stahlgitter u.ä.) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Sie sind zudem mit Bodenabstand anzulegen, um einen Durchlass für Kleintiere zu gewähren. Sockel sind demzufolge unzulässig.

Werbeanlagen sollen zur Vermeidung einer optischen Störwirkung ausgeschlossen werden.

D NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

1 Einleitung

In der Bauleitplanung wird die notwendige Eingriffsregelung angewendet, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Grundlage sind §1a BauGB, Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung, sowie §15 BNatschG. Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Kompensation für eingetretene oder zu erwartende nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Das Plangebiet wird mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2003² bewertet. Eine Bewertung nach dem neuen Leitfaden des Jahres 2021 soll nicht erfolgen, da die Anwendung gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 15.12.2021³ der Kommune freigestellt wird und die Gemeinde daher abwarten möchte, bis dieser Leitfaden abschließend evaluiert wurde.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen. Mit der Festsetzung und Zuordnung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen wird den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung getragen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den Bebauungsplan nachfolgend aufgeführte Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)
- Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des verbleibenden Ausgleichsbedarfs
- Auswahl geeigneter Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

2 Verfahren

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist das Regelverfahren anzuwenden.

3 Bestand

Das Plangebiet (33.927 m²) befindet sich auf intensiv genutztem Acker. Insgesamt weist das Plangebiet nährstoffreiche Standortverhältnisse und eine deutliche Arten- und Strukturarmut auf.

Bewertung: Kategorie I = Gebiete geringer Bedeutung

4 Auswirkungen

Die Eingriffsfläche beträgt 26.750 m² (79 % des Geltungsbereichs). Der Bebauungsplan setzt zwar eine GRZ von 0,6 fest, was gemäß dem o.g. Leitfaden prinzipiell einen hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad bedeutet. Da die GRZ im vorliegenden Fall aber die von den Modulen überschirmte Fläche widerspiegelt, die weitgehend unversiegelt bleibt und im Unterwuchs Grünland entwickelt wird, ist die Eingriffsschwere insgesamt gering.

Flächen ohne Eingriff werden nicht bilanziert.

² BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden. 2. erweiterte Auflage

³ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND UMWELT: Schreiben vom 15.12.2021 betreffend: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Einführung des neuen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Eingriffen

Vermeidung/Minderung:

Das Plangebiet wird in den Randbereichen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen eingegrünt. Dies dient als Eingriffsminimierung (Einbindung in das Landschaftsbild, Schaffung von Habitatstrukturen).

Die Festsetzung einer Bodenfreiheit bei Einfriedungen soll zudem eine Passierbarkeit des Plangebietes für Kleintiere gewährleisten.

Weiterhin werden aufgrund der anzunehmenden Betroffenheit von Offenlandarten CEF-Maßnahmen in Form von Feldlerchenfenstern festgelegt, die Ausweichlebensräume für die Offenlandarten darstellen.

Ausgleich:

Die Ausgleichsmaßnahme erfolgt am Vorhaben, in dem die intensiv genutzte Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt wird.

6 Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und des Kompensationsfaktors

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 19.11.2009 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt aufgrund der Ausschlusskriterien für ungeeignete Bereiche und dem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage der Kompensationsfaktor im Regelfall bei 0,2.

Dieser soll im Hinblick auf die geringe Eingriffsintensität auch für die hier vorliegende Planung zur Anwendung kommen.

Die Faktorenwahl wird zudem durch minimierende Maßnahmen in Form der Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Gehölzen und einem als Grünland ausgeprägten Unterwuchs zwischen den Modulen bekräftigt.

Es ergibt sich somit folgender Ausgleichsbedarf:

Eingriffsfläche **26.750 m²** multipliziert mit **Faktor 0,2** ergibt **5.350 m² Ausgleichsbedarf**.

7 Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Ausgleich für das sonstige Sondergebiet angrenzend zum Vorhaben auf einer Teilfläche von Fl.-Nr. 647 Gemarkung Laub umgesetzt. Die Maßnahmen sind in der Satzung festgesetzt und in der Planzeichnung dargestellt. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen zwingend und zeitnah umgesetzt werden.

E ERSCHLIESSUNG

1 Erschließung (Zufahrt)

Das sonstige Sondergebiet wird über den nördlich am Plangebiet verlaufenden Wirtschaftsweg erschlossen. Eine verstärkte Andienung ist nur in der Bauphase nötig. In der Betriebsphase wird die Anlage nur für Wartungs- und Pflegearbeiten angefahren.

2 Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz wird nicht beantragt/benötigt. Die Müllabfuhr ist nicht erforderlich. Es fällt kein Müll an.

Der erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist. Die Details sind noch in Klärung.

Hinweis:

Den Versorgungsträgern ist der Beginn der Bauarbeiten jeweils mindestens drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Versorgungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden.

F BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Es sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich.
Der Bebauungsplan bildet die Grundlage hierfür.

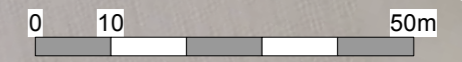
G KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, alle sich aus der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergebenden Kosten, insbesondere für die Erschließung sowie Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und Aufwendungen zu übernehmen. Diese Verpflichtungen und weitere Vereinbarungen werden in einem Durchführungsvertrag festgehalten, der vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
"SOLARPARK LAUB"**

**GRÜNORDNUNGSPLAN
BESTANDSAUFNAHME**

Maßstab im Original 1:1000
Stand 19.01.2023



Das Plangebiet mit einer Größe von 33.927 m² wird auf einer intensiv genutzten Fläche geplant.



DATENQUELLE:

Geobasisdaten: Orthofoto (04/2020)
amtliche digitale Flurkarte (08/2020)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
Grundlage in ETRS89 mit UTM Zone 32

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

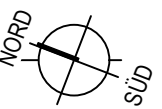
Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
"SOLARPARK LAUB"



GRÜNORDNUNGSPLAN
KONFLIKTE

Maßstab im Original 1:1000
Stand 19.01.2023



Gesamt

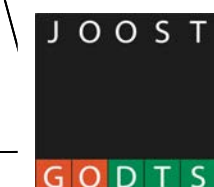
Die Eingriffsfläche beträgt im Bereich:
Sondergebiet 26.750 m²,
79 % des Geltungsbereiches

-  26.750 m² Freiflächen-Photovoltaikanlage
-  7.178 m² Ohne Eingriff

DATENQUELLE:

Geobasisdaten:
amtliche digitale Flurkarte (08/2020)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
Grundlage in ETRS89 mit UTM Zone 32

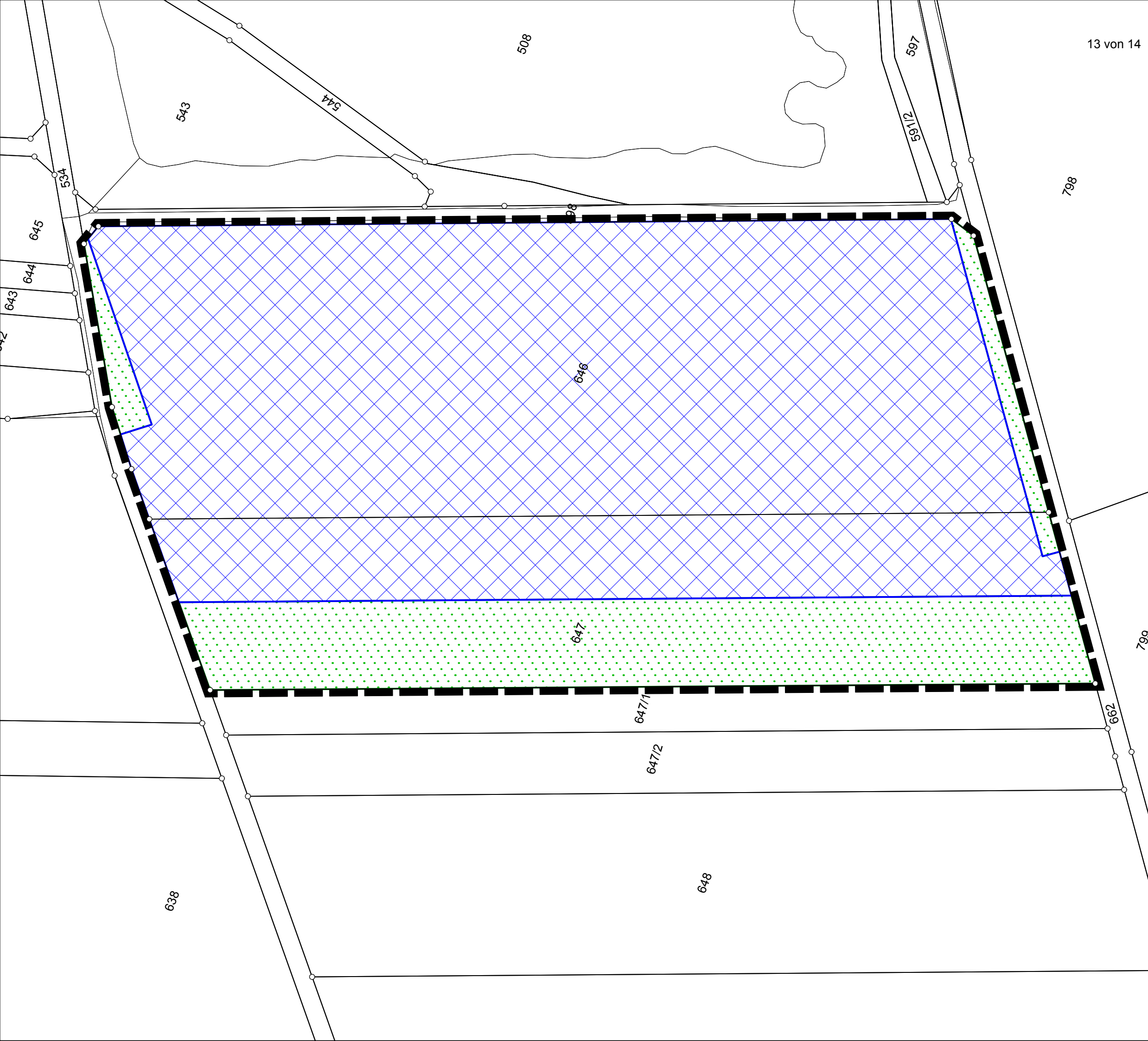
VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

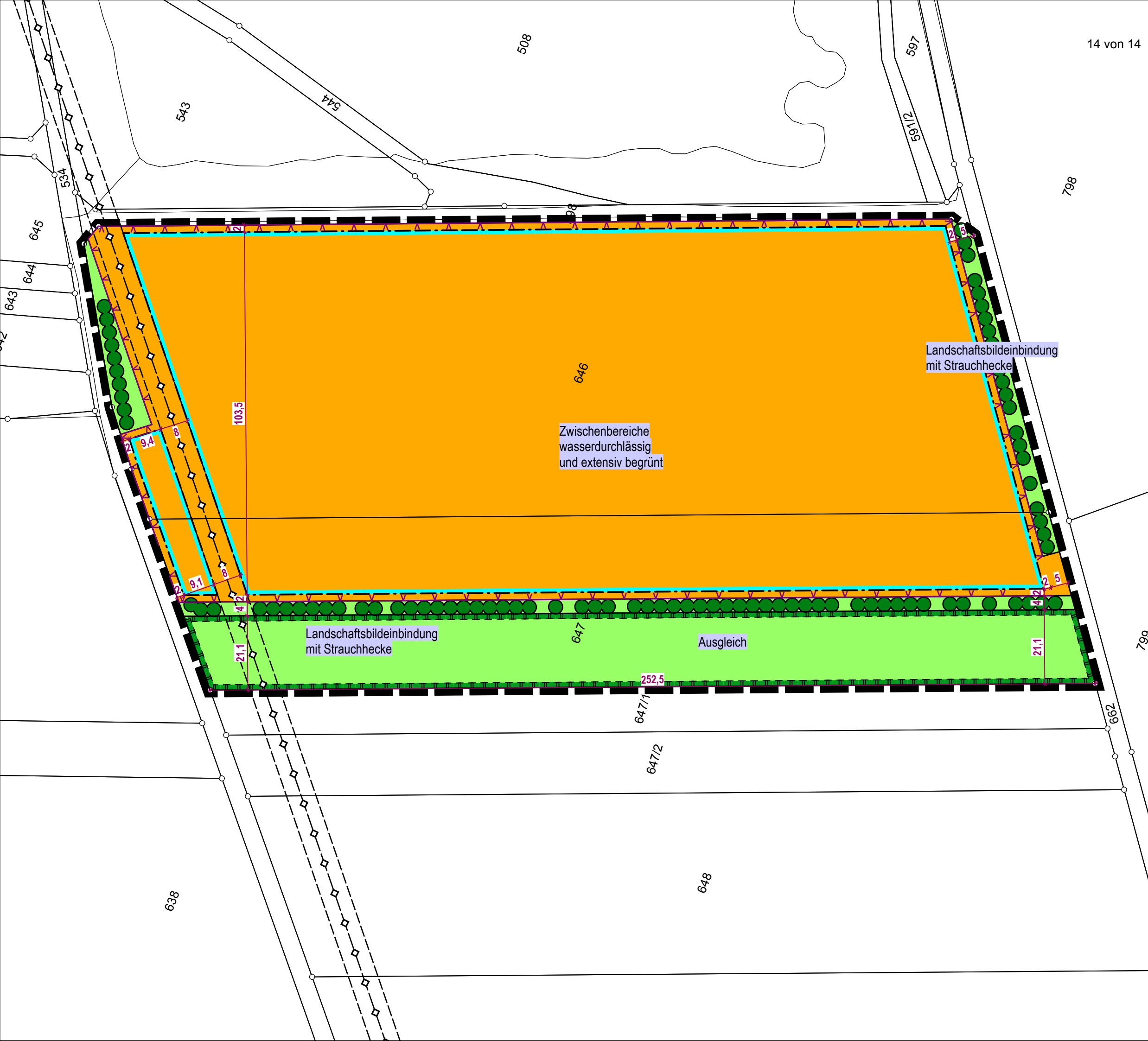
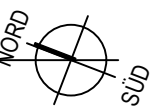
Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain



**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
"SOLARPARK LAUB"**

**GRÜNORDNUNGSPLAN
MASSNAHMENPLAN**

Maßstab im Original 1:1000
Stand 19.01.2023



Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
Das Regelverfahren wird durch integrierte Maßnahmen und internen Ausgleich berücksichtigt.

Ableitung Eingriffstyp / Kompensationsfaktor:
Solarpark = Faktor 0,20

Die Eingriffsfläche beträgt im Bereich Solarpark =
 $26.750 \text{ m}^2 \times 0,20 = 5.350 \text{ m}^2$ interne Ausgleichsfläche.

Hinweis:
Der Satzungstext enthält weitere Festsetzungen.

DATENQUELLE:

Geobasisdaten:
amtliche digitale Flurkarte (08/2020)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
Grundlage in ETRS89 mit UTM Zone 32

VERFASSER: **PLANUNGSBÜRO GODTS**
JOOST
Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Vorhabenträger:

greenovative
Grüne Energie – innovative Konzepte



Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK LAUB“

D) UMWELTBERICHT

Vorentwurf vom 09.12.2021

Entwurf vom 27.10.2022

zuletzt geändert am 19.01.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
B. Sc. Beate Herz

A	EINLEITUNG	4
1	Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte	4
1.1	Lage und Abgrenzung	4
1.2	Beschreibung des Vorhabens	4
2	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)	4
2.2	Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP)	5
2.3	Flächennutzungsplan	5
3	Schutzgebiete und -ausweisungen	5
4	Naturräumliche Gegebenheiten ¹	5
5	Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert	6
6	Potenzielle natürliche Vegetation nach © BfN & LfU	6
B	BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
1	Schutzgut Menschen	7
1.1	Beschreibung	7
1.2	Auswirkungen	7
1.3	Ergebnis	7
2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
2.1	Beschreibung	8
2.2	Auswirkungen	8
2.3	Ergebnis	8
3	Schutzgut Boden	9
3.1	Beschreibung	9
3.2	Auswirkungen	9
3.3	Ergebnis	9
4	Schutzgut Wasser	9
4.1	Beschreibung	9
4.2	Auswirkungen	9
4.3	Ergebnis	9
5	Schutzgut Klima und Luft	10
5.1	Beschreibung	10
5.2	Auswirkungen	10
5.3	Ergebnis	10
6	Schutzgut Landschaft	10
6.1	Beschreibung	10
6.2	Auswirkungen	10
6.3	Ergebnis	10
7	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	11
7.1	Beschreibung	11
7.2	Auswirkungen	11
7.3	Ergebnis	11
8	Wechselwirkungen	11
8.1	Beschreibung	11
8.2	Auswirkungen	11
8.3	Ergebnis	11
C	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12

D	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	12
1	Vermeidung und Minderung.....	12
2	Ausgleich	12
E	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	12
F	AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING	13
1	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens	13
2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	13
G	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	13

A EINLEITUNG

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß §2 Abs.4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1 Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Laub“ wird Planungsrecht zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Fl.-Nrn. 647 und 646, Gemarkung Laub geschaffen.

1.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt nordöstlich außerhalb von Laub in der Nähe von bestehenden und ehemaligen Abbaustellen und umfasst eine Fläche von 33.927 m² auf intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Untersuchungsraum der umweltbezogenen Untersuchungen wurde entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens abgegrenzt und umfasst das Plangebiet sowie die umliegenden Flächen.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger möchte auf dem Gelände einen Solarpark errichten. Dies beinhaltet Solarmodule, welche in parallel angebrachten Reihen aufgeständert werden. D.h. sie werden nicht dem Sonnenverlauf nachgeführt, sondern sind immer gleich ausgerichtet. Weiterhin werden Gebäude für die Stromgewinnung errichtet (z.B. für Trafostation oder Wechselrichter). Die erzeugte Energie soll dann an geeigneter Stelle in das lokale Stromnetz eingespeist werden.

2 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält das LEP:

1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Der Regionalplan der Region Augsburg enthält die folgenden umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) für das Plangebiet:

B IV Technische Infrastruktur

2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Des Weiteren erstreckt sich ein Vorranggebiet für zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Nr. 701SD) über Teile des Plangebietes.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung wurde in der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich abgehandelt, sodass an dieser Stelle auf die Begründung verwiesen wird.

Im Kern ist zu sagen, dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht bzw. dass diese Ziele der Raumordnung in der vorliegenden Planung hinreichend Berücksichtigung finden.

2.2 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP)¹

Als Ziele sind im Arten- und Biotopschutzprogramm angegeben:

- Förderung von Lebensgemeinschaften vegetationsarmer Sandstandorte im Ostries und im Bereich der Monheimer Höhensande
- Erhalt überregional bzw. bayernweit bedeutsamer großflächiger Offenlandschaften jedoch im Konflikt mit
- Erhöhung des Anteils naturnaher Laubmischwälder im Einzugsbereich von Mausohrwochenstuben
- Neuanlage von Kleinstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Obstwiesen, Wildgrasfluren) in ausgeräumten Ackerlandschaften, Vernetzung isolierter Bestände
- Vorschlag für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes

2.3 Flächennutzungsplan²

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Flächen für die Landwirtschaft“ mit Kennzeichnung als „Vorranggebiet für Sandabbau“ und dem Verlauf einer „Hauptwasserleitung“ dargestellt. Besondere umweltrelevante Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

3 Schutzgebiete und -ausweisungen^{3,4}

Im Plangebiet sind keine Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete gemäß BayNatSchG oder Wasserschutzgebiete bekannt.

4 Naturräumliche Gegebenheiten¹

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Einheit „Ries (103)“.

Die von Lößlehm-, Ton- und Tonmergelplatten gekennzeichnete nahezu ebene Kernlandschaft des Rieses reicht vom (württembergischen) westlichen Riesrand bis zur Wörnitz. Durch die Beckenlage und die geringe Höhe herrscht ein, im Vergleich zum Umland niederschlagsarmes, kontinentales Klima vor. Auf den mit Löß und Lößlehm überdeckten Platten sind Braunerden entstanden, die wegen ihrer Güte das Ries zu einer der Kornkammern Bayerns werden ließen. Aus den tonigen und mergeligen Sedimenten des Rieses (Löß wurde in Wörnitznähe abgetragen) entwickelten sich vertisolartige Böden, die durch meterbreite Trockenrisse auffallen, aber ebenfalls fruchtbare humose schwarzbraune bis schwarzgraue Ackerböden darstellen. Gleye sind der vorherrschende Bodentyp der früher feuchten und auch entwässerten Bachniederungen. Heute präsentiert sich das Ries als intensiv genutztes, waldloses Agrarland. Das Grünland der Bachniederungen (insbesondere feuchte Wiesen, Gänseweiden) ist fast vollständig aus der Kulturlandschaft verschwunden.

¹ Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreisband Donau-Ries. Stand: September 1995

² GEMEINDE MUNNINGEN (2005), Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Verfasser: Moser + Ziegelbauer – Architektur und Städtebau, Nördlingen

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online (FinWeb), Zugriff am 06.12.2020

⁴ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Zugriff am 06.12.2020

5 Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert⁵

Das Plangebiet liegt nach Seibert im Vegetationsgebiet 19 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*)“.

Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften:

Quercus robur, Fagus sylvatica, Carpinus betulus, Tilia cordata, Prunus avium, Fraxinus excelsior, Betula pendula, Sorbus aucuparia, Acer campestre

Corylus avellana, Rhamnus frangula, Viburnum opulus, Crataegus monogyna, C. laevigata, Euonymus europaeus, Cornus sanguinea



6 Potenzielle natürliche Vegetation nach © BfN & LfU⁶

Das Plangebiet ist nach dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) den Vegetationsgebiet M6a „Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald oder vereinzelt Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ zuzuordnen.

Verbreitung: m Bereich der lehmigen Albüberdeckung sowie der

Liaslehme und größerflächig im submontanen Altleistozän des Alpenvorlandes

Kennzeichnung: Buchenreicher Laubwaldkomplex auf (zumindest oberflächlich) basenreichen bis -armen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken

Zusammensetzung: Vorherrschend frische Ausbildungen des Typischen und Hainsimsen-Waldmeister-Buchenwaldes (oft mit Hexenkraut oder flächiger Zittergras-Segge) im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; auf wasserstauenden Lehmdecken im Wechsel mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald, seltener auch Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald

Standorte: Böden geringer bis mittlerer Basen- und Nährstoffsättigung der Silikatgebiete; Grund- wassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte



⁵ SEIBERT, P.: Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern mit Erläuterungen, 1968

⁶ BUNDESAMT F. NATURSCHUTZ & BAYERISCHES LANDESAMT F. UMWELT: Potentielle natürliche Vegetation Bayerns, 2009

B BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt verbalargumentativ in den Stufen gering/mittel/hoch.

1 Schutzgut Menschen

1.1 Beschreibung

Der Standort des Vorhabens liegt nordöstlich von Laub, weit außerhalb einer Siedlungsbebauung. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt oder stellen bestehende und ehemalige Abbaustellen dar. Das Plangebiet selbst weist keine besondere Funktion bzgl. der Naherholung für die Bürger der Gemeinde Munningen auf.

1.2 Auswirkungen

Der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine nennenswerten Emissionen zuzusprechen. Bauzeitlich können Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Aufgrund der Kürze der Bauzeit ist dies jedoch vertretbar.

An den Modulen kann es je nach Stand der Sonne bei einstrahlendem Sonnenlicht zu Spiegelungen/Blendwirkungen kommen. Aufgrund der Ausrichtung gen Süden und der großen Entfernung zum Ort oder zu bestehenden Straßen entstehen hierdurch jedoch keine nachteiligen Auswirkungen.

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. besteht durch das Vorhaben ein denkbare, wenn auch sehr geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr berücksichtigt.

Die Anlage stellt eine bauliche Anlage dar, die sich auf den Naturgenuss der Menschen in der freien Landschaft auswirkt. Um die wesensfremde Wirkung der Anlage zu minimieren und somit weiterhin den Menschen eine Erholungsqualität zu gewährleisten, wird die Anlage in den Randbereichen eingegrünt mit heimischen Gehölzen. Dies reduziert mit zunehmender Größe der Gehölze die optische Wirkung und trägt zudem zu einer Strukturierung der Landschaft bei.

1.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Mensch sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.1 Beschreibung

Das Plangebiet umfasst eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche ohne besondere Arten- oder Strukturvielfalt.

Aufgrund der offenen Kulturlandschaft ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese Arten weit einsehbare, störungsarme Landschaften benötigen. Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde daher im Rahmen einer worst-case-Betrachtung die Betroffenheit von Arten untersucht. Es zeigt sich, dass durch die Planung eine Betroffenheit von 5 Revieren von Offenlandarten anzunehmen ist.

Für weitere planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Reptilien, Gehölzbrüter usw.) ist die Lebensraumausstattung hingegen ungenügend oder sind Lebensraumstrukturen nicht betroffen, sodass hier keine Vorkommen oder Betroffenheiten anzunehmen sind.

Nähere Ausführungen können dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden.

2.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche von 26.750 m² in Anspruch genommen (vgl. Konfliktplan), wobei die Eingriffsschwere aufgrund der Aufständigung der Module gering ist.

Entsprechend der worst-case-Betrachtung gehen durch das Vorhaben für Offenlandarten geeignete Lebensraumstrukturen verloren (durch direkte Überbauung mit Modulen). Somit besteht eine Beeinträchtigung von 5 angenommenen Offenlandarten-Revieren.

Für diese werden CEF-Maßnahmen in Form von Feldlerchenfenstern ergriffen, um die Beeinträchtigungen bzw. den Lebensraumverlust auszugleichen.

Nachdem die Module in ihrer Höhe begrenzt werden und die Anlage eingegrünt wird, ist die weitere optische Störwirkung insgesamt nicht als über die Maßen hoch zu bewerten. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen ist davon auszugehen, dass diese Freibereiche abseits von Wegen und Vertikalkulissen weiterhin ungehindert besiedelt werden können.

Aufgrund der Aufständigung der Module und der begrenzten Bauzeit, kann davon ausgegangen werden, dass die Lebensraumstrukturen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Auch ist aufgrund des festgelegten Bodenabstands der Einfriedung weiterhin eine Passierbarkeit des Plangebietes für Kleintiere gegeben.

Die Festlegung von Amphibienschutzzäunen während der Bauphase verhindert weiterhin ein Einwandern und damit das Tötungsrisiko von Amphibien.

Bei Realisierung der Anlage wird diese mit Gehölzpflanzungen eingegrünt und in den Zwischenbereichen extensiv begrünt, was zusätzlich Strukturreichtum und neue Lebensräume schafft.

Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insgesamt 5.350 m² (vgl. Begründung, Kap. „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ und Maßnahmenplan).

2.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten. Vermeidungsmaßnahmen tragen dazu bei, Beeinträchtigungen auf Artengruppen wie z.B. Offenlandarten zusätzlich abzumindern.

3 Schutzgut Boden

3.1 Beschreibung

Das Plangebiet wird als Acker landwirtschaftlich genutzt. Daher ist davon auszugehen, dass die Bodenprofile in diesem Bereich durch intensive Bearbeitung gestört sind. Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt. Es erstreckt sich zudem gemäß Regionalplan ein Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Nr. 701 SD über große Teile des Plangebietes.

3.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden Böden je nach Art der Unterkonstruktion in unterschiedlichem Ausmaß, jedoch nicht erheblichem Umfang in Anspruch genommen (Aufständigung). Nur im Bereich der Betriebsgebäude (Trafo o.ä.) wird Boden kleinflächig versiegelt. Insgesamt ist die Beeinträchtigung von Böden aber als nicht erheblich einzustufen. Auch ein Konflikt zum Vorranggebiet für den Sandabbau wird nicht gesehen. Seitens des Betreibers der vorhandenen Abbaustellen ist keine Erweiterung des Abbaus in Richtung Bebauungsplan vorgesehen (schriftl. Auskunft des Betreibers vom 07.03.2022), da in diesem Bereich nicht genügend Sand im Boden ist. Der Eigentümer der betreffenden Grundstücke hat dies vor einigen Jahren untersuchen lassen (gem. schriftlicher Auskunft des Vorhabenträgers vom 28.02.2022).

3.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Boden sind aufgrund der begrenzten Flächeninanspruchnahme Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4 Schutzgut Wasser

4.1 Beschreibung

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell drei Funktionsraumtypen unterscheiden

- Grundwasservorkommen,
- Genutztes Grundwasser und
- Oberflächengewässer und deren Retentionsräume.

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete.

4.2 Auswirkungen

Aufgrund der geringen Versiegelung von Flächen und der weiterhin versickerungsfähigen Zwischenbereiche tritt keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch z.B. verminderte Versickerung von Niederschlagswasser auf.

Da die Fläche des Solarparks künftig extensiv gepflegt wird, unterbleibt eine Düngung im Vergleich zur vorher intensiven Ackernutzung. Dies hilft, Nährstoffeinträge in den Wasserkreislauf zu reduzieren.

4.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser sind insgesamt Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

5 Schutzgut Klima und Luft

5.1 Beschreibung

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen. Bebauten Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen⁷

Das Plangebiet ist eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche und somit ein Kaltluftproduzent.

5.2 Auswirkungen

Durch den vorgesehenen Solarpark wird eine Gesamtfläche von ca. 26.750 m² mit Solarmodulen überbaut. Dies ändert die klimatischen Eigenschaften der Fläche jedoch nur unwesentlich, da die Kaltluft aufgrund der Begrünung der Zwischenbereiche und des Bodenabstands der Module weiterhin bodennah abfließen kann und zwischen den Modulreihen weiterhin Abstände verbleiben (zur Flächenpflege und Vermeidung von Verschattungen). Durch das Vorhaben sind keine bedeutsamen Beeinträchtigungen für den Klimahaushalt der Region oder von Siedlungsflächen zu erwarten. Vielmehr kann durch die geplante solare Stromerzeugung durch Einsparung fossiler Energieträger eine Verminderung von CO₂-Emissionen erreicht werden.

5.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Klima und Luft sind Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

6 Schutzgut Landschaft

6.1 Beschreibung

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Flächen, bestehenden und ehemaligen Abbaustellen sowie deren begleitende Gehölzstrukturen und weiträumiger gelegenen Waldbereichen. Insgesamt ist also bereits eine anthropogene⁸ Vorprägung gegeben.

6.2 Auswirkungen

Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ergeben sich optische Wirkungen in der freien Landschaft. Um diese abzumildern und die Anlage landschaftlich einzubinden, wird das Gelände mit einer Hecke eingegrünt.

Dies unterbindet mittel- und langfristig effektiv die Fernwirkungen durch das Plangebiet. Somit wird davon ausgegangen, dass die Planung bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Eingrünung nicht erheblich auf das Landschaftsbild wirkt.

6.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Landschaft sind unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

⁷ GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

⁸ durch den Menschen beeinflusst, verursacht

7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

7.1 Beschreibung

In die Randbereiche des Planbereiches 1 ragen zwei Bodendenkmale.

7.2 Auswirkungen

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

7.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

8 Wechselwirkungen

8.1 Beschreibung

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

8.2 Auswirkungen

Auch durch die Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich Wechselwirkungen durch die Überbauung bzw. die Flächenversiegelung, die kleinräumig in den betroffenen Bereichen das Bodengefüge verändert. Dies wirkt sich wiederum auf die Vegetationszusammensetzung aus.

8.3 Ergebnis

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Plangebietes und der nur geringen Eingriffsschwere sind die Wechselwirkungen nur von geringer Erheblichkeit.

C PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Strukturanreicherung und Aufwertung kann bei gleichbleibend intensiver Nutzung weitgehend ausgeschlossen werden.

D GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

1 Vermeidung und Minderung

- Die Eingrünung der Anlage vermindert die Sichtwirkung.
- Durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es zu einer Einsparung von CO₂ gegenüber der Nutzung fossiler Energien.
- Zwischenbereiche werden unversiegelt und mit Pflanzenbewuchs ausgeführt
- Unverschmutztes Wasser kann auf den unbefestigten Flächen breitflächig versickern
- Es werden spezifische artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu Gunsten der ermittelten Offenlandarten ergriffen die den Lebensraumverlust durch die Anlage ausgleichen. Nähere Beschreibung sind in den textlichen Festsetzungen enthalten.

2 Ausgleich

Der Ausgleich erfolgt angrenzend zum Vorhaben auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 647 Gemarkung Laub.

Hier werden 5.350 m² intensiv genutzter Acker in mäßig artenreiches bis artenreiches Extensivgrünland umgewandelt. Die Maßnahmen umfassen den sofortigen Verzicht auf Pestizide und mineralische Düngung. Weitere Ausführungen sind der Satzung zu entnehmen.

E ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in nach EEG vergütungsfähigen Bereichen errichtet werden sollen (hier: benachteiligtes Gebiet), sind Planungsalternativen nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden. Mit der Beachtung der Kriterien des EEG wurden (aus naturschutzfachlicher Sicht) ungeeignete und konfliktträchtige Standortvarianten im Prinzip bereits ausgeschlossen.

Die Standortbeurteilung erfolgte unter Berücksichtigung folgender Kriterien: Erschließung, Vorbelastung, Landschaftsbild, Zersiedelung, Lebensraumausstattung.

Im Hinblick auf bestehende Vorbelastungen und die intensive Nutzung wird die bauliche Entwicklung am vorliegenden Standort für den Schutzgütern der Umwelt als verträglich erachtet, da die Auswirkungen auf diese von überwiegend geringer Erheblichkeit sind.

Daher wurden keine weiteren Alternativen geprüft.

Es bestanden vielmehr Überlegungen in der internen Aufteilung und der Eingrünung des Gebietes.

F AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING

1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur Beeinträchtigungen von überwiegend geringer Erheblichkeit verursachen. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Möglichkeiten zur Verminderung der Beeinträchtigungen so weit wie möglich berücksichtigt. So sind die Schutzgüter der Umwelt nur in geringem Umfang vom Vorhaben betroffen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen in den jeweiligen Schutzgütern sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Nach Bau und Fertigstellung des Solarparks beginnt die Betriebsphase. Dabei hat der Vorhabenträger die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten.

Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende zusätzliche Aspekte zu beachten:

- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen
- Kontrolle und vorausschauende Nachpflanzung abgängiger Gehölze
- Sollten die vorgesehenen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen, um den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe des Vorhabens „Solarpark Laub“ zu erreichen.

G ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich außerhalb von Laub auf intensiv genutztem Acker. Die angrenzenden Flächen sind ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weiterhin befinden sich ehemalige und noch aktive Abbaustellen im Planungsumfeld.

Im Plangebiet befinden sich keinerlei schützenswerte Strukturen oder Schutzgebiete. Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Verbindung mit Beurteilung eines worst-case-Szenarios ergibt sich eine Betroffenheit von 5 Revieren von Offenlandvogelarten.

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 33.927 m² überplant. Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert werden und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben.

Die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind aufgrund der bisherigen sowie der geplanten Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Der Eingriff wird angrenzend zum Vorhaben auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 647 Gemarkung Laub ausgeglichen.

Insgesamt werden 5.350 m² durch entsprechende Maßnahmen (siehe Satzung) ökologisch aufgewertet. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen ergriffen, die ein entsprechendes Lebensraumangebot für die Offenlandarten zur Verfügung stellen und somit den Lebensraumverlust durch die Anlage ausgleichen.

Vorhabenträger:

greenovative
Grüne Energie – innovative Konzepte



Fürther Straße 252, 90429 Nürnberg

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK LAUB“

E) FACHBEITRAG ZUR SPEZIELLEN ARTEN- SCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Vorentwurf vom 09.12.2021
Entwurf vom 27.10.2022
zuletzt geändert am 19.01.2023

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG :

Dipl.-Ing. Joost Godts
M. Sc. Matthias Merkel

A	EINLEITUNG	3
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Gebietsbeschreibung	3
3	Datengrundlagen	3
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
B	WIRKUNG DES VORHABENS	4
1	Baubedingte Wirkungen.....	4
2	Anlagenbedingte Wirkungen.....	4
3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	4
C	BETROFFENHEIT DER ARTEN	5
1	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	5
1.3	Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	6
2	Relevanzprüfung.....	6
2.1	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
2.2	Vögel (Aves).....	9
3	Prüfung der Betroffenheit.....	11
D	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	13
1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	13
1.1	Installation eines Amphibienzauns	13
1.2	Bodenfreiheit der Einzäunung.....	13
1.3	Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten	13
1.4	Aktive Vergrämung.....	13
2	CEF-Maßnahmen	14
2.1	Schaffung von Ausweichlebensräumen für Offenlandarten	14
E	FAZIT	15
F	LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN	16
G	LAGEPLAN: WIRKDISTANZEN (M 1:1500)	17

A EINLEITUNG

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger Greenovative GmbH beabsichtigt den Bau eines Solarparks auf den Fl.-Nrn. 646 und 647, Gemarkung Laub.

Dabei wird die Inanspruchnahme einer intensiv genutzten Ackerfläche notwendig. Da hierdurch potenzielle Lebensraumstrukturen verloren gehen können, wird daher ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt die Überprüfung:

- Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und nach Art.4 (2) VS-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß §45 Abs.7 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung entbindet den Vorhabenträger jedoch nicht vom Vermeidungsgebot.

2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich mit intensiver Ackernutzung sowie die angrenzenden Flächen in einem Umkreis von bis zu 100m. Die von Nordwesten bis Süden umliegenden Flächen werden ebenfalls intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Norden befinden sich Nadelwaldbereiche und östlich Weidengebüsche mit dem amtlich kartierten Biotop „Aufgelassene Sandgrube NW-Kronhof“ (Nr. 7030-1009-001). Im UG sind keine Natura 2000-Gebiete oder Schutzgebiete gemäß BayNatSchG oder weitere amtlich kartierten Biotope vorkommend.¹



Abbildung 1: Blick auf den Geltungsbereich von Südwesten nach Nordosten

3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Überblickskartierung zur Erfassung der Lebensraumstrukturen und des Artenpotentials am 15.06.2021
- Biotopkartierungsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FinWeb), Zugriff: 16.11.2021
- öffentl. zugängliche Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt (Stand 11/2021) für das TK-Blatt 7030

¹ FIS-Natur Online(FIN-Web), Zugriff am 06.12.2021

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Nachfolgende Untersuchung lehnt sich an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015, Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten und dort im Anhang angefügten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ an. Es wurde wie folgt vorgegangen:

- a) Bestandsaufnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
- b) Ermitteln des Artenspektrums (basierend auf den Arten des Anhangs IV FFH-RL und den Arten des Anhangs I VS-RL, der Roten Liste gefährdeter Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns und der Roten Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands) und Abschichtung anhand der Lebensraumausstattung
- c) Prüfung der Beeinträchtigung (Verbotstatbestände des §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG bzw. nach Art.6 Abs.2 S.2 BayNatSchG) im Rahmen einer worst-case-Betrachtung unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen)

Abweichend von den oben zitierten Hinweisen der Obersten Baubehörde wird entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 9A 4/13 vom 08.01.2014) ein absichtliches individuenbezogenes Tötungsverbot berücksichtigt und individuenbezogen im Rahmen des Tötungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG geprüft (nicht wie bisher beim Schädigungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1-3 i.V.m Abs.5 BNatSchG).

Der Untersuchungsraum der umweltbezogenen Untersuchungen wurde entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen abgegrenzt und umfasst das Planungsgebiet sowie die umliegenden Flächen.

Da aufgrund der Beauftragung im Sommer 2021 keine standardisierte Kartierung von planungsrelevanten Arten mehr möglich war, wird die Ausarbeitung des vorliegenden Dokuments als worst-case-Betrachtung durchgeführt.

B WIRKUNG DES VORHABENS

1 Baubedingte Wirkungen

- Störungen durch Lärm, Immissionen, Erschütterungen und optische Reize
- Flächeninanspruchnahme für Maschinen und Arbeiten
- Betriebs- oder Baustoffe können bei unsachgemäßer Arbeitsweise in den Boden oder Wasserkreislauf gelangen

2 Anlagenbedingte Wirkungen

- geringfügig zusätzlich versiegelte Fläche; die Wasserversickerung verringert sich marginal; zwischen den Modulen bleibt Vegetation bestehen
- Lebensraum muss weichen, somit potenzieller Verlust von Lebensstätten und gegebenenfalls Beeinträchtigung von Arten der Offenlandstandorte
- Entstehung einer zusätzlichen Vertikalkulisse durch die Eingrünung bzw. Module und Nebenanlagen

3 Betriebsbedingte Wirkungen

Von dem geplanten Solarpark sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nennenswerten Störungen zu erwarten, da die Module nach Errichtung weder bewegt werden (werden nicht dem Sonnenverlauf nachgeführt), noch anderweitig Prozesse auf dem Gelände ablaufen, die in irgend einer Weise durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen Beeinträchtigungen hervorrufen könnten.

C BETROFFENHEIT DER ARTEN

1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Prüfung der planungsrelevanten Arten erfolgte auf Grundlage der online abrufbaren Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für das TK-Blatt 7030, in dem sich das Vorhaben befindet. Die Arten wurden dabei vollumfänglich betrachtet und nicht nach bestimmten Lebensraumvorkommen gefiltert.

1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.4 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Gemäß den Arteninformationen im TK-Blatt 7030 kommt der Frauenschuh vor. Dieser tritt jedoch insbesondere in lichten Wäldern auf und ist auf Ackerstandorten wie im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung und der damit einhergehenden Arten- und Strukturarmut auf den Ackerbereichen ist mit einem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten auch nicht zu rechnen. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Relevanzprüfung erfolgt somit nicht.

1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nrn.1 bis 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die online abrufbaren Arteninformationen des LfU verzeichnen für das TK-Blatt einige

Fledermausarten.

Dies sind die Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und die Zweifarbfledermaus.

Ein weiteres Säugetier ist der Biber.

Ebenso ist die **Reptilienart** Zauneidechse und die **Amphibienarten** Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch im TK-Blatt nachgewiesen.

Weiterhin kommt der **Tagfalter** Thymian-Ameisenbläuling vor.

Da ein Vorkommen der o.g. Arten im UG möglich erscheint werden diese in der Relevanzprüfung genauer betrachtet.

1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Arteninformationen des LfU verzeichnen diverse planungsrelevante Vogelarten für das TK-Blatt 7030, von denen einige Arten (z.B. Greifvögel und Offenlandarten) aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im UG vorkommen können. Die Vogelarten werden daher in der Relevanzprüfung entsprechend aufgelistet und abgehandelt.

2 Relevanzprüfung

Erläuterungen zu den Spalten 1-5 (artspezifische Angaben):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art (anhand der artspezifischen Ansprüche):

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW= Nachweis der Art im Wirkraum (auf Grundlage von Kartierungen)

- X=** ja
- 0=** nein (bei Kartierungen nicht festgestellt oder keine Kartierungen vorgenommen)

PO= Potenzielles Vorkommen der Art im Wirkraum (auf Grundlage von **V** und **L**)

- X=** ja
- 0=** nein

Erläuterungen zu den Spalten 8-10(Gefährdung/Schutz):

RLB= rote Liste Bayern

RLD= rote Liste Deutschland

sg= streng geschützt (X= ja)

1= vom Aussterben bedroht

2= stark gefährdet

3= gefährdet

G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R= extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion

V= Arten der Vorwarnliste

D= Daten defizitär

Hinweis:

Die aufgelisteten Arten resultieren aus der Liste aller nachgewiesenen Arten des TK-Blattes 7030 der Internet-Arbeitshilfe des LfU..

Bei all jenen Arten, bei denen Spalte „L“ (erforderlicher Lebensraum vorkommend/nicht vorkommend) trotz erfolgter Abschichtung negativ, d.h. mit „0“ bewertet wurde, sind jedoch die spezifischen Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet vereinbar.

So wurde bspw. der Uhu in Spalte „L“ mit „0“ eingestuft, da dieser zwar entsprechend der Artenliste des TK-Blattes 7030 vorkommt, er aber seine benötigten Lebensraumstrukturen (insbesondere Steinbrüche, mit reich gegliederter Landschaft und Gewässern) im konkreten Fall nicht im Untersuchungsgebiet vorfindet und demzufolge ein Vorkommen dieser Art nicht anzunehmen ist. Eine nähere Betroffenheitsabschätzung ist somit nicht erforderlich.

2.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

2.1.1 Säugetiere

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	X
X	X	0	X	X	<i>Castor fiber</i>	Biber		V	X
X	X	0	0	X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	2		X
X	X	0	0	X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	X
X	X	0	0	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflfledermaus	2	D	X

Aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereiches als intensiv genutzter Acker in einer sich im Westen anschließenden strukturarmen Agrarlandschaft ist eine Relevanz für eine Raumnutzung durch **Fledermäuse** kaum gegeben, da die Ackerflächen aufgrund ihrer Struktur- und Blütenarmut wenig Nahrungspotenzial in Form von blütensuchenden Insekten bieten. Aufgrund der intensiven Nutzung und Strukturarmut bestehen auch keine Quartiermöglichkeiten im Geltungsbereich.

Im Norden und Osten des UG sind die Gehölzstrukturen aufgrund ihrer Funktion als Leit- und Verbundstrukturen sowie der deutlich höheren Nahrungsverfügbarkeit als relevanter für die Fledermausfauna zu bewerten. Das Potenzial für verfügbare Lebensstätten ist ebenso in dem nördlichen Waldbereich als höher zu bewerten. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Gehölzstrukturen sondern ausschließlich intensive Ackerflächen in Anspruch genommen. Somit kommt es vorhabenbedingt nicht zu einer Beeinträchtigung von potenziellen Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten.

Mangels einer erheblichen Betroffenheit von Fledermäusen erfolgt keine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung.

Der **Biber** kommt an dem Gewässerkörper östlich des Geltungsbereichs vor. Dieser hat sich an ein durch intensive Ackernutzung und gewerblichen Sandabbau bestimmtes Umfeld angepasst. Es ist somit davon auszugehen, dass der Biber in einem durch optische und akustische Vergrämungswirkungen erheblich vorbelasteten Lebensraum lebt.

Das Vorhaben beansprucht diesen gestörten Lebensraum (Wasserkörper mit Gehölzstrukturen) nicht, da die Module nur auf Ackerflächen installiert werden und Gehölzentfernungen nicht stattfinden. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass aufgrund der dämmerungs- nachtaktiven Lebensweise zeitlich limitierte baubedingte Störungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Aufgrund einer vorhabenbedingten unerheblichen Betroffenheit des Bibers erfolgt keine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung.

2.1.2 Reptilien und Amphibien

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	X
X	X	X	0	X	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	X
X	X	X	0	X	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	1	2	X
X	X	X	0	X	<i>Epidalea calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	X
X	X	X	0	X	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	X
X	X	X	0	X	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	G	X

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Lage auf intensiv genutztem, strukturarmem Acker kein geeigneter Lebensraum für die auf TK-Blattebene nachgewiesene **Reptilienart** Zauneidechse, da dieses nicht den benötigten Bedingungen dieser Art (wärmebegünstigt, lückige Vegetation, Versteckmöglichkeiten, Standorte für die Eiablage, Struktureichtum, ausreichendes Nahrungsangebot, Sonnenplätze, usw.) entspricht.

Eine Betroffenheit der Zauneidechse kann aufgrund der ungenügenden Lebensraumausstattung im Geltungsbereich, auch aufgrund ihrer hohen Standorttreue und geringem Aktionsradius nicht vermutet werden. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

Aufgrund des Standortes nahe einer Sandabbaustelle kann ein Vorkommen von sehr mobilen, planungsrelevanten **Amphibienarten** wie Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch und Laubfrosch pauschal nicht ausgeschlossen werden, sodass zu erwarten ist, dass diese auch während der Bauarbeiten in den Geltungsbereich einwandern und zu Schaden kommen können. Somit ist im worst-case davon auszugehen, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG für die ausgelöst werden. Eine nähere Betroffenheitsabschätzung wird deshalb als erforderlich angesehen.

2.1.3 Tagfalter

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Phengaris arion</i>	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	X

Weiterhin kommt der **Tagfalter** Thymian-Ameisenbläuling im TK-Blatt vor.

Die Art besiedelt überwiegend trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen-Biotope, Borstgrasrasen oder entwässerte Niedermoore mit Thymian-Bewuchs.

Auf dem Ackerstandort kommen diese Biotoptypen und Vegetationsbestände nicht vor, sodass ein Vorkommen nicht zu erwarten ist.

Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

2.2 Vögel (Aves)

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	X	X	X	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	
X	0	0			<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	
X	0	0			<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		X
X	X	0	0	X	<i>Asio otus</i>	Waldohreule			X
X	0	0			<i>Bubo bubo</i>	Uhu			X
X	X	0	0	X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			X
X	0	0			<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	
X	X	0	0	X	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	X
X	X	0	0	X	<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	X
X	0	0			<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		
X	X	0	0	X	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	
X	X	0	0	X	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	
X	X	0	0	X	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	
X	X	0	0	X	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	
X	0	0			<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		V	X
X	X	0	0	X	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			X
X	0	0			<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		
X	X	0	0	X	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	
X	X	0	0	X	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		
X	0	0			<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			
X	X	X	X	X	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			
X	X	0	0	X	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	
X	X	0	0	X	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	
X	X	0	0	X	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	X
X	X	0	0	X	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X
X	X	0	0	X	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		
X	X	0	0	X	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		
X	0	0			<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		X

Ergebnis:

Entsprechend der Relevanzprüfung ist davon auszugehen, dass durch die Planung Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten ausgelöst werden könnten.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in einer offenen Kulturlandschaft und der Erkenntnisse der Potenzialanalyse ist davon auszugehen, dass das UG insbesondere für **Offenlandarten** wie die Feldlerche oder die Wiesenschafstelze ein gut geeigneter Lebensraum ist. Dieser Lebensraum geht durch die zu erwartende Überbauung mit Solarmodulen verloren bzw. wird so beeinträchtigt, dass die benötigte Lebensraumausprägung nicht mehr gegeben ist.

Der Lageplan „Wirkdistanzen“ stellt die bestehenden Beeinträchtigungen des Offenlandlebensraumes infolge von Vergrämungswirkungen durch hohe Strukturen (Wälder, Gehölzbestände) sowie Verkehrswege dar und verdeutlicht die neu hinzukommenden Wirkungen durch die Planung. Dabei ist erkennbar, dass eine Fläche von rund 2,5 ha durch die direkten (Überbauung) und indirekten (Kulissen-/Vergrämungswirkung) Auswirkungen der Planung betroffen ist. Ausgehend von einer durchschnittlichen Reviergröße der genannten Offenlandarten von 0,5 ha ist somit von einer Betroffenheit von 5 Revieren auszugehen.

Aufgrund seiner Ausprägung ist das UG als Nahrungs-/Jagdhabitat für **Greifvögel** wie z.B. den Mäusebussard oder Turmfalken einzustufen. Auch ist anzunehmen, dass **Kulturfolger** wie Rauch- und Mehlschwalbe hier auf Nahrungssuche gehen. Mit der Überplanung dieses Gebietes kann eine potenzielle Nahrungsfläche verloren gehen. In Anbetracht der umliegenden großflächigen Grünland- und Ackerflächen besteht jedoch weiterhin ausreichend verfügbares Nahrungsflächenpotenzial für diese Arten. Ferner sorgt die Eingrünung der Fläche mittel- bis langfristig für eine Ergänzung des Nahrungsangebots, da diese neuen Lebensraum für Klein- und Beutetiere sowie Insekten schafft. Die betroffene Fläche nimmt im weiträumigen Lebensraum dieser Arten erwartungsgemäß keine essenziell notwendige Rolle ein. Eine erhebliche Betroffenheit von Greifvögeln und möglichen Nahrungsgästen wie Kulturfolgern kann daher ausgeschlossen werden.

Für **Waldarten** wie den Kuckuck und Grünspecht besitzt der Geltungsbereich keine ausreichende Ausprägung. Hier stellen vielmehr die weiträumiger gelegenen Waldbereichen geeignete Lebensraumstrukturen dar, welche jedoch nicht vom Vorhaben betroffen sind. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Theoretisch können auch **Heckenbrüter** wie die Goldammer sowie **Arten der Kulturlandschaft** (Rebhuhn, Feldsperling) im UG vorkommen. Ebenso wie für die Waldarten sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da zum einen die Lebensraumausstattung aufgrund der nur wenigen vorhandenen Gehölze im UG ungenügend ist, die Gehölze nicht in Anspruch genommen werden. Auch Vergrämungswirkungen durch den Anlagenbau sind in Anbetracht der begrenzten Bauzeit als gering zu bewerten. Vielmehr wird durch die Eingrünung neues Lebensraumpotenzial geschaffen. Langfristig können somit positive Wirkungen auf diese Artengruppe erwartet werden.

Entsprechend der Relevanzprüfung und den vorstehenden Ausführungen ist also zu erwarten, dass Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG für die aufgelisteten saP-relevanten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze ausgelöst werden. Eine nähere Betroffenheitsabschätzung wird als erforderlich angesehen.

3 Prüfung der Betroffenheit

Prüfung der Beeinträchtigung – Amphibien Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte und Wechselkröte

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Punkt C 2.1 Bayern: siehe Punkt C 2.1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht

Lokale Population:

Es ist vorsorglich von einer kleinen Population auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Es wird nicht davon ausgegangen, dass potenziell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Flächen entfallen bzw. beeinträchtigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.2 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Es ist anzunehmen, dass sich vorhabenbedingt Störungen durch die Lage ergeben, in dem mögliche Wanderrouten der Amphibien zwischen den verschiedenen umgebenden Gewässern verbaut werden. Es sind somit entsprechende Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 1.2 (Bodenfreiheit der Einfriedung zur Passierbarkeit des Geländes für Kleintiere)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG

Aufgrund der guten Mobilität der Arten ist davon auszugehen, dass im Zuge von Baumaßnahmen adulte Individuen geschädigt/getötet werden können, falls die Bauausführung in der Amphibienwanderungszeit stattfindet und Individuen in den Baubereich einwandern. Es sind somit entsprechende Konfliktvermeidende Maßnahmen vorgesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 1.1 (Installation von Amphibienzäunen vor Beginn der Bauarbeiten)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prüfung der Beeinträchtigung – Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Punkt C 2.2 Bayern: siehe Punkt C 2.2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen

Biogeographischen Region

günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht

Lokale Population:

Es ist vorsorglich von einer kleinen Population auszugehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Es wird davon ausgegangen, dass potenziell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Flächen entfallen bzw. beeinträchtigt werden, da diese direkt von einer Überbauung mit Solarmodulen betroffen sind und sich innerhalb der sich erweiternden Vertikalkulisse befinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 2.1 (Schaffung von Ausweichlebensräumen)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.2 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

Es sind Störungen zum einen durch Baumaßnahmen, zum anderen durch die entstehende Vertikalkulisse (Module, Nebenanlagen bzw. Betriebsgebäude und Eingrünung) für die Arten zu erwarten. Dies kann zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen führen, welche eine Vergrämung der Individuen zur Folge hätte.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 2.1 (Schaffung von Ausweichlebensräumen)

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG

Aufgrund der guten Mobilität der Art ist nicht davon auszugehen, dass im Zuge von Baumaßnahmen oder künftigen Betriebsabläufen adulte Individuen geschädigt/getötet werden. Eine Schädigung von Küken oder Eiern ist jedoch nicht generell auszuschließen. Präventiv ist die zeitliche Terminierung der Bauarbeiten und die Vergrämung von Bodenbrütern im Baubereich vorgesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 1.3 und D 1.4

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Es sind spezifische Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität zu ergreifen.

1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

1.1 Installation eines Amphibienzauns

Vor Beginn der Flächeninanspruchnahmen ist ein Amphibienzaun um den Anlagenstandort zu installieren (ausgenommen Zufahrtbereich), um das Einwandern von Amphibien und somit das Verletzen oder die Tötung von Individuen im Baubereich zu vermeiden. Dieser ist bis zum Ende der Bauarbeiten zu erhalten, in regelmäßigen Intervallen auf dessen Funktionalität zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen bzw. zu erneuern.



Abbildung 2: Beispiel eines Amphibienzaunes

1.2 Bodenfreiheit der Einzäunung

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 15 cm) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist generell unzulässig.

1.3 Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten

Die Errichtung der Anlage sollte nach Möglichkeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutperiode beginnen, d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02., um eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen zu verhindern. Soll während der Fortpflanzungs- und Brutzeit (1. März bis 31. Juli) mit den Arbeiten begonnen werden, so sind im Vorfeld aktive Vergrämuungsmaßnahmen zu ergreifen, welche vorrangig die Offenlandarten davon abbringen sollen, den durch die Baumaßnahme betroffenen Bereich zu besiedeln.

1.4 Aktive Vergrämung

Vor Beginn der Fortpflanzungs- und Brutzeit (im Februar) sind ca. 2-3m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5m lang) oder einer vergleichbaren optischen Störeinrichtung auf der Sondergebietsfläche zu errichten. Die Stangen/optischen Störeinrichtungen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 20-25m im Baubereich aufgestellt.

2 CEF-Maßnahmen

2.1 Schaffung von Ausweichlebensräumen für Offenlandarten

Durch die Umsetzung der Planung und die damit einhergehenden Auswirkungen sind im Rahmen der worst-case-Betrachtung 5 Reviere von Offenlandvogelarten betroffen. Für diese sind daher geeignete Lebensraumstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen (sog. CEF-Maßnahmen), in die die Arten ausweichen können.

Die Umsetzung erfolgt auf den Fl.-Nrn. 748 und 342 Gemarkung Laub. Diese Flächen sind in den Planbereichen 2 und 3 dargestellt und diesem Bebauungsplan gem. §9 Abs.1a BauGB zugeordnet.

Anlage von Feldlerchenfenstern in bewirtschafteten Ackerflächen in Verbindung mit einem Ackerbrachebereich

- Feldlerchenfenster:
 - Anlage von mindestens 15 Feldlerchenfenstern (mindestens 3 Fenster pro Revier, für die im Rahmen der worst-case-Betrachtung angenommenen 5 Reviere), zu gleichen Teilen auf die genannten Flurnummern verteilt: Dabei wird je Fenster eine mind. 20m² große Fläche im Acker von der Einsaat ausgespart durch Anheben der Saatmaschine für einige Meter
 - Der Einsatz von Herbiziden zur Anlage der Feldlerchenfenster ist unzulässig
 - Anlage der Feldlerchenfenster nicht in Fahrgassen
 - zu beachtende Abstände:
 - zu geschlossenen Ortschaften und Vertikalstrukturen mind. 150m
 - zu Straßen und Feldgehölzen mind. 50m
 - zu Wirtschaftswegen mind. 25m, besser 50m
 - Feldlerchenfenster dürfen darüber hinaus wie der restliche Acker bewirtschaftet werden
 - Eine mechanische Unkrautbekämpfung (z. B. Striegeln), sollte nach Möglichkeit in einem Abstand von 10 m um die Fenster unterlassen werden, um Gelege nicht zu zerstören
 - Die Lage der Feldlerchenfenster darf jährlich innerhalb der CEF-Flächen und unter Einhaltung der o.g. Abstände variieren
- Ackerbrachebereich:
 - eine von der Einsaat auszunehmende Fläche (ca. 20x50m bzw. 1.000m²) im Acker, die der Selbstbegrünung unterliegt
 - flache Bodenbearbeitung im Zeitraum von Ende September bis Ende März
 - verhindern eines zu hohen Pflanzenbestands im Frühjahr um ausreichend Freiräume zum Brüten zu erhalten)
 - Mindestbreite von 20m einhalten
 - Lage der Fläche darf jährlich innerhalb des Planbereichs 2 variieren

E FAZIT

Durch die Planung wird die Inanspruchnahme einer intensiv genutzten Ackerfläche notwendig. Laut Arteninformationen des LfU sind Vorkommen von planungsrelevanten **Fledermaus-, Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten** verzeichnet.

Aufgrund seiner intensiven Nutzung und der deutlichen Strukturarmut weist das UG jedoch nicht die benötigte Ausprägung als Lebensraum für Fledermäuse und Reptilien auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Artengruppen kann somit nicht erwartet werden.

Aufgrund der im Osten angrenzenden Abbaugewässer kann jedoch ein Vorkommen von **Amphibien** wie der Gelbbauchunke, Wechselkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch möglich sein. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen wie Verletzung oder Tötung von Individuen bei der Bauausführung während der Wanderungszeit ist ein Amphibienzaun zu installieren. Da es auch zur Beeinträchtigung von Wanderbeziehungen umliegenden Standgewässern kommen kann ist ebenso die Bodenfreiheit der Einzäunung bei der Herstellung der Zäune zu beachten.

Hinsichtlich der Vogelarten ist das UG aufgrund der Struktur/Lebensraumausstattung und Lage hauptsächlich für **Offenlandarten** (Feldlerche, Wiesenschafstelze) von Bedeutung. Hier ist durch die Überbauung der Fläche mit Modulen eine Beeinträchtigung geeigneter Lebensräume und damit die Auslösung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG anzunehmen. Die vorstehende Prüfung ergibt eine Beeinträchtigung von 5 Revieren im worst-case, sodass entsprechende CEF-Maßnahmen zu ergreifen sind. Für die angenommenen, betroffenen Reviere werden daher Ersatzlebensraumstrukturen durch die Anlage von Feldlerchenfenstern hergestellt. Weiterhin sind im Vorhabenbereich weitere Maßnahmen bei der Bauausführung zu ergreifen. Bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass vorhabenbedingt weitere Verbotstatbestände bestehen.

F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste der Säugetiere

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste der Reptilien

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste der Amphibien

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste Tagfalter

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018): Rote Liste Farn- und Blütenpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79 / 409 / EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. S. 352)

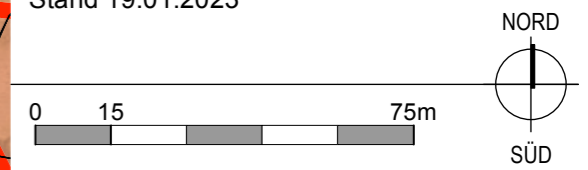
GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021



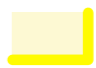
OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)


**VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN
"SOLARPARK LAUB"**

**LAGEPLAN
WIRKDISTANZEN**

Maßstab im Original 1:1500
Stand 19.01.2023



-  bestehende Vertikalkulisse mit durchschnittlicher Wirkdistanz für Bodenbrüter von 50 bis 100 m
-  hinzukommende Vertikalkulisse mit durchschnittlicher Wirkdistanz für Bodenbrüter von 50 m
-  sonstiger Wirkfaktor Wege mit durchschnittlicher Wirkdistanz von ca. 10 m

 Plangebiet

DATENQUELLE:

Geobasisdaten: Orthofoto (04/2020)
amtliche digitale Flurkarte (08/2020)
© Bayerische Vermessungsverwaltung
<www.geodaten.bayern.de>
Grundlage in ETRS89 mit UTM Zone 32

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

